

06/2019

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktthema: Blüten- und Insektenvielfalt

- *Prof. Dr. Holger Gerth*, Ursachen des Insektensterbens und Maßnahmen zur Förderung der Insektenvielfalt auf kommunaler Ebene
- *Norbert Voigt*, Hilfsmaßnahmen für Wildbiene, Schmetterling und Co.
- *Inke Rabe*, Die Ursachen des Insektenrückgangs und was man dagegen unternehmen müsste
- *Niklas Zander*, Neue Obstbäume für den Naturpark Aukrug
- *Olaf Tölke*, Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) bietet im Bereich der Wasserwirtschaft langfristige Darlehensmittel mit 40 Jahren Laufzeit und Zinsbindung an

C 3168 E

ISSN 0340-3653

71. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel



Teil I: SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 40. Lieferung. Stand: März 2018
Ca. 2.430 Seiten inkl. 2 Ordner. € 219,-
ISBN 978-3-17-018573-9



Teil II: SGB XII – Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 43. Lieferung. Stand: August 2018
Ca. 3.300 Seiten inkl. 2 Ordner. € 229,-
ISBN 978-3-17-018575-3

Großkommentar zum
SGB II und XII für Praxis,
Wissenschaft und Rechtsprechung

Mergler/Zink

Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe

Der „Mergler/Zink“ bietet eine umfassende Kommentierung für alle, die eine gründliche Bearbeitung und Darlegung der Vorschriften über

- die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II),
- die Sozialhilfe (SGB XII)

suchen. Garant für kompetente Durchdringung und Aufbereitung des Stoffes ist der Autorenkreis aus Verwaltung, Hochschule, Anwaltschaft und Gerichtsbarkeit.

Adressat des „Mergler/Zink“ ist der Anwender in Sozialämtern und Arbeitsagenturen, in der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Sozial- und Verwaltungsgerichten. Der „Mergler/Zink“ eignet sich sowohl für den Überblick als auch für die vertiefte Befassung mit sozial(hilfe)rechtlichen Fragestellungen. Erleichtert wird das Verständnis für die Rechtsmaterie durch je eine umfassende Einführung in die beiden Sozialgesetzbücher II und XII.

Der „Mergler/Zink“ steht für eine erschöpfende Berücksichtigung und Einarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur sowie für eine rasche Umsetzung neuer Entwicklungen.

Einheitlicher Aufbau der Kommentierung jeder einzelnen Vorschrift sorgt für schnelle Übersicht und gute Lesbarkeit: Nach der Textgeschichte und einer allgemeinen Hinführung zum Zweck der Vorschrift folgt die streng am Aufbau orientierte Erläuterung und Auslegung. Zweifelsfragen mit Für und Wider werden dargestellt, stets wird die Auffassung des Autors dargelegt und begründet.

Das Werk wird ergänzt durch eine umfassende Kommentierung des AsylbLG.
Für Aktualität sorgen 2 bis 3 Ergänzungslieferungen pro Jahr.

Die Autoren:

Dr. Fritz Baur, Erster Landesrat und Kämmerer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, a. D.; Dr. Ferdinand Bauer, Richter, Bay. Verwaltungsgerichtshof, München; Prof. Dr. Hans-Dieter Braun, Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA), Mannheim; Gerlinde Dauber, Kreis.Dir. beim Rhein-Erftkreis a. D.; Stephan Ehrhardt, Ltd.Verw.Dir. bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit; Ursula Friedrich, Beigeordnete des Deutschen Landkreistages a. D.; Martin Gerenkamp, Erster Kreisrat, Landkreis Emsland; Antje Herbst, Verw.Dir., Stadt München; Stephan Kiss, LandesVerw.Rat beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe; Johannes Lippert, Ltd.LandesVerw.Dir. beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe a. D.; Dr. Stefan Müller-Thele, Rechtsanwalt, Köln; Bertram Raum, Reg.Dir. beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn; Franz Schmeller, Ltd.Verw.Dir. beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Bad.-Württbg.; Herbert Steimer, Reg.Dir. a. D.; Gerhard Vogt, Regierungsdirektor, Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit und Demografie, Rheinland-Pfalz; Edeltrud Zahn, Wiss.Dir., Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA), Mannheim.

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug. Leseproben und weitere Informationen unter www.kohlhammer.de



Jetzt 4 Wochen kostenlos testen:
www.beck-shop.de/13387712

Monatspreis für bis zu 3 Nutzer: € 65,-
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

Vorzugspreis für Bezieher des
beck-online-Fachmoduls

Sozialrecht PLUS | PREMIUM:
Monatspreis für bis zu 3 Nutzer: € 61,-
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

Sozialrecht Kohlhammer

Das Online-Angebot mit den bewährten Werken

- Ernst/Baur/Jäger-Kuhlmann, Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe
Teil I: SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende
Teil II: SGB XII – Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz.
- Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II – Sozialgesetzbuch V **NEU!**
- Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr,
Handbuch der Rentenversicherung, Teil II – Sozialgesetzbuch VI | in Vorbereitung
- Lauterbach, Unfallversicherung – Sozialgesetzbuch VII **NEU!**
- Jans/Happe/Saubier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht **NEU!**
- Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit | in Vorbereitung

Das Fachmodul Sozialrecht Kohlhammer bietet Ihnen diese bewährten Werke aus dem renommierten Verlag W. Kohlhammer online aufbereitet und voll zitierfähig.



DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

71. Jahrgang · Juni 2019

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 41, gültig ab 1. Januar 2019.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 90,00 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,20 € (Doppelheft 22,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Blütenreiche Banketten im Kreis
Herzogtum-Lauenburg

Foto: Inke Rabe, Flintbek

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Blüten- und Insektenvielfalt

Aufsätze

Prof. Dr. Holger Gerth
Ursachen des Insektensterbens
und Maßnahmen zur Förderung
der Insektenvielfalt auf kommunaler
Ebene158

Norbert Voigt
Hilfsmaßnahmen für Wildbiene,
Schmetterling und Co.159

Inke Rabe
Die Ursachen des Insektenrückgangs
und was man dagegen unternehmen
müsste163

Niklas Zander
Neue Obstbäume für den
Naturpark Aukrug168

Olaf Tölke
Investitionsbank Schleswig-Holstein
(IB.SH) bietet im Bereich der
Wasserwirtschaft langfristige
Darlehensmittel mit 40 Jahren
Laufzeit und Zinsbindung an.....171

Aus der Rechtsprechung

Verfassungsrechtlicher Spielraum
bei der Festsetzung von
Grundsteuer-Hebesätzen
Urteil des VG Schleswig
vom 6. März 2019 - 4 A 612/17 -172

Aus dem Landesverband176

Gemeinden und ihre Feuerwehr183

Pressemitteilung184

Ursachen des Insektensterbens und Maßnahmen zur Förderung der Insektenvielfalt auf kommunaler Ebene

Prof. Dr. Holger Gerth, Landesnaturschutzbeauftragter für Schleswig-Holstein und Präsidiummitglied des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes (SHHB)

Die Artenvielfalt und damit die Biodiversität nehmen weltweit ab. Betroffen sind alle Spezies, aber im Besonderen die Insekten in ihrem Artenspektrum und in ihrer Masse. Insekten bilden die Basis in der Nahrungspyramide, an deren Spitze alle höheren Lebewesen stehen. Festzustellen ist, dass zunehmend vielen Vögeln und Fledermäusen die Nahrung fehlt.

Dies betrifft nicht nur andere Kontinente und den Regenwald, sondern auch uns in Deutschland und Schleswig-Holstein. Das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ in Bayern mit dem Ziel einer Änderung des bayerischen Naturschutzgesetzes zeigt, dass in der breiten Öffentlichkeit der starke Rückgang der Insekten sehr aufmerksam verfolgt und diskutiert wird. Die Erwartungen in der Bevölkerung an die Politik auf allen Ebenen, hier zügig und nachhaltig gegenzusteuern, sind hoch.

Bei Betrachtung der Ursachen wird deutlich, dass diese sehr vielfältig sind. Den größten Einfluss hat die Landwirtschaft, die über 70 % der Landesfläche in Schleswig-Holstein bewirtschaftet.

Einfluss der Landwirtschaft auf die Artenvielfalt haben beispielsweise:

- Biotopverluste und Melioration
- Änderung der Flächennutzung mit engen Fruchtfolgen bis Monokulturen
- Lebensraumverluste
- Grünlandumwandlung und -intensivierung
- Intensivierung im Ackerbau in der Düngung und im Pflanzenschutzsinsatz von beispielsweise Glyphosat und Neonotinoide
- Tierarzneimittel gegen Endoparasiten, deren Tierkot Insekten töten

Mehr ökologische Landwirtschaft mit mehr Strukturen und Blühflächen wäre eine geeignete Gegenmaßnahme.

Aber auch andere Faktoren sind ursächlich für Artenverluste, wie beispielsweise der Umgang mit öffentlichen Grünflächen in den Kommunen. Zu nennen wären hier:

- Intensive Pflege der Grünflächen, insbesondere Mulchen statt mähen

- Pestizideinsatz anstelle von mechanischer bzw. thermischer Unkrautbekämpfung
 - Einsatz von Laubsaugern anstelle von Rechen und Besen
 - Pflanzung nicht heimischer Gehölze
 - Anlage von Blühflächen ohne heimische Pflanzen
- Gegenmaßnahmen sind u.a.:
- Einrichtung von Blühflächen
 - seltener Mähen und Mähgeräte einsetzen statt Mulchen

Weitere Ursachen sind in unseren Hausgärten zu sehen, die mitunter pflegeleicht, aber ökologisch tot sind durch:

- versiegelte Schottergärten ohne Pflanzen
- Rasenroboter
- Hecken mit importierten Sträuchern
- Verzicht auf Obstbäume

Gegenmaßnahmen sind u.a.:

- Grünordnungspläne zur Sicherstellung von Bepflanzungen von Grundstücken
- Anlage von Obstwiesen

Weitere Ursachen für den Artenrückgang sind die Zerschneidungen der Landschaft für Infrastrukturprojekte des Straßenbaus, die Versiegelung für Gewerbegebiete und Wohnungsbau, die Lichtverschmutzung oder der Klimawandel, die alle ergänzend Einfluss auf die Artenvielfalt in unserem Land ausüben.

Auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und in Schleswig-Holstein gibt es zahlreiche Initiativen zum Insektenschutz. Ein Beispiel aus unserem Land: Im Kreis Nordfriesland hat sich im letzten Jahr der Umwelt- und Energieausschuss intensiv mit dem Thema Insektensterben und seinen Ursachen, Folgen und Gegenmaßnahmen befasst und beschlossen, mit gutem Beispiel voranzugehen. Alle Parteien des Kreistages haben einstimmig einen vorbildlichen Beschluss gefasst, der sich auf folgende Maßnahmen konzentriert (Zusammenfassung von Beratung und Beschluss vom März 2018):

1. Runder Tisch mit Vertretern der Landwirtschaft, der Naturschutzverbände und der Kommunen
2. Bienen-Ausstellung des SHHB im Kreishaus
3. Beteiligung am Projekt „Schleswig-Holstein blüht auf“
4. Unterstützung von blütenreichem Grünland durch Vertragsnaturschutz
5. insektenfreundliche Auflagen bei Verpachtung von kreiseigenen Grundstücken
6. Förderung von Gründächern
7. Auflagen zur Biotopgestaltung in B-Plänen
8. Erhöhung der Naturwaldanteile und den Anteilen an Tot- und Altholz
9. Waldwiesen, Waldränder und Säume fördern
10. Artenfreundliches Flächenmanagement ggf. mit Brachen und Sukzessionsflächen
11. Gehölzrückschnitte an Kreisstraßen nur im Sinne der Verkehrssicherheit
12. Baumpflege unter Erhalt stehender Stammreste als Altholz
13. Naturfreundliche Pflege des Straßenbegleitgrüns
14. Grünbrücken bei größeren Straßenbaumaßnahmen prüfen
15. Auf kreiseigenen Flächen und rund um kreiseigene Gebäude:
 - Schaffung von Blühflächen mit heimischen Pflanzen
 - Schaffung bunter Grünfläche
 - Wildkrautbekämpfung nur mechanisch oder thermisch
 - Mähen statt Mulchen
 - Pflanzung vorrangig von heimischen und insektenfreundlichen Gehölzen
 - Förderung von Obstwiesen, Blühpflanzen und insektenfreundlichen Stauden
 - Ansiedelung von Bienenvölkern

Dieses nordfriesische Vorbild wurde im November 2018 im Bau- und Umweltausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages beraten. Auch befasste sich der Ausschuss mit dem Aktionsprogramm der Bundesregierung aus dem Herbst 2018, deren Eckpunktepapier die folgenden neun Handlungsbereiche identifiziert hat:

1. Insektenlebensräume und Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft fördern
2. Lebensräume für Insekten in anderen Landschaftsbereichen wiederherstellen und vernetzen
3. Schutzgebiete als Lebensräume für Insekten stärken
4. Anwendung von Pestiziden mindern

5. Einträge von Nähr- und Schadstoffen in Böden und Gewässer reduzieren
6. Lichtverschmutzung reduzieren
7. Forschung vertiefen – Wissen vermehren – Lücken schließen
8. Finanzierung verbessern – Anreize schaffen
9. Engagement der Gesellschaft fördern

Der Bau- und Umweltausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landkreista-

ges hat die Empfehlung gegeben, dass das Thema Insektensterben auf gemeindlicher und Kreisebene breit erörtert wird, damit mögliche Maßnahmen umgesetzt und vor allem langfristig etabliert werden. Einige Kreise, wie beispielsweise der Kreis Ostholstein sind den Empfehlungen bereits gefolgt.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

- der Rückgang an Insektenmasse und deren Artenvielfalt lässt sich nur stop-

pen, wenn sich neben der Politik alle Bürger engagieren

- alle Bereiche des Natur-, Umwelt- sowie Klimaschutzes können neben dem Artenschutz davon profitieren
- die Probleme sind hinlänglich bekannt; jetzt fehlt es an der Umsetzung
- auch kleine Dinge und Maßnahmen helfen

Hilfsmaßnahmen für Wildbiene, Schmetterling und Co.

Norbert Voigt, Referent für Natur und Umwelt, Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

BlütenReich Schleswig-Holstein: Initiativen für mehr

Insekten- und Artenvielfalt in den schleswig-holsteinischen Gemeinden

Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund (SHHB) setzt sich seit Jahren mit aktuellen Fragen des Naturschutzes wie den Themenfeldern Knickschutz und Gewässerschutz auseinander. Seit 2015 thematisiert der SHHB zusammen mit Projektpartnern in dem von der BINGO Umweltlotterie geförderten Umweltbildungsprojekt BienenReich Schleswig-Holstein das Thema „Biologische Vielfalt“ am Beispiel von Honigbiene, Sandbiene und Co. Zahlreiche Seminare und Vorträge informieren über Artenvielfalt, Hintergründe des Artenrückgangs und zeigen Hilfsmöglichkeiten auf. Allein zwischen 2015 und 2017 fanden hierzu 133 Veranstaltungen statt. Die Hälfte dieser Veranstaltungen richtete sich an Kinder und Jugendliche. In den aktuellen ebenfalls von der Bingo-Umweltlotterie geförderten Projekten wie dem „Bienenbotschafternetzwerk“ und „BlütenReich Schleswig-Holstein“ wird die intensive Umweltbildungsarbeit rund um die Themen Biologische Vielfalt und Insektenrückgang fortgeführt. Im Projekt BlütenReich Schleswig-Holstein gibt der Schleswig-Holsteinische Heimatbund zusammen mit dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag und weiteren Kooperationspartnern Impulse für konkrete Maßnahmen gegen das Insektensterben in den Gemeinden Schleswig-Holsteins. Dabei konzentriert sich die Arbeit auf die zunächst exemplarische Zusammenarbeit mit einzelnen Gemeinden in den Naturparks Schleswig-Holsteins. Am 7. Februar fand im Bildungszentrum für Natur und Umwelt in Flintbek in Kooperation mit dem SHGT und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digita-

lisierung eine zentrale Veranstaltung mit rund 100 Teilnehmern aus vielen Gemeinden Schleswig-Holsteins statt.

Die nachfolgenden Beiträge stellen eine Auswahl aus den vorgestellten Seminarbeiträgen dar und greifen damit wesentliche Aspekte der Veranstaltung auf.

Inzwischen fanden in Kosel und Süderbraup (Naturpark Schlei), in Kaseedorf (Naturpark Holsteinische Schweiz), in Salem und Sterley (Naturpark Lauenburgische Seen) und in Ascheffel (Naturpark Hüttener Berge) regionale Veranstaltungen zur Förderung der Insekten- und Artenvielfalt in den jeweiligen Gemeinden mit sehr großer Beteiligung statt. Veranstaltungen in Achterwehr (Naturpark Westensee) und Aukrug (Naturpark Aukrug) sind für den Herbst in Vorbereitung. Ein Insektentag am 27. Juni in Aukrug sowie andere geplante Veranstaltungen werden weitere Impulse geben und möchten den Austausch von Gemeinden und Akteuren befördern.

Nähere Informationen zu Terminen und dem Projekt wie auch zum Projekt Bienenbotschafternetzwerk finden Sie unter www.bienenreich-sh.de.

Hintergrund

Das Insektensterben ist in aller Munde. Viele blütenbesuchende Insekten sind bedroht. Die Bestände der Wildbienen sind bei 42 % und bei Großschmetterlingen bei 43% der Arten rückläufig. Die schwindende Artenvielfalt weltweit nimmt immer mehr Platz auf der Agenda ein. Bereits im 19. Jahrhundert gab es Hinweise auf den regionalen Rückgang von Schmetterlingsarten. Anfang der 1960er Jahre wurde der Rückgang der Artenvielfalt mit Pestiziden, insbesondere DDT, in Verbindung gebracht. Im Mittelpunkt der Naturschützer standen aber lange Zeit lediglich auffällige und große Tierarten, wie

Seeadler und Kranich. Wiesenvögel, Fledermäuse und Amphibien kamen später dazu. Insekten spielten außerhalb der Fachkreise bislang eine untergeordnete Rolle. Die unglaubliche Fülle an Arten, Lebensformen und Lebensweisen der Insekten und anderen wirbellosen Tieren lässt gezielte Artenhilfsmaßnahmen für die einzelnen Arten nur im Ausnahmefall zu. Wesentlicher Schlüssel zum Erhalt der Insektenvielfalt ist der Schutz ihrer Lebensräume.

Um zielgerichtete und sinnvolle Maßnahmen im Siedlungsbereich zu ergreifen, ist es entscheidend, wesentliche biologische Grundlagen und die Lebensweise vieler Arten zu berücksichtigen. In der aktuellen Situation fokussiert sich die Diskussion weitgehend auf wenige Arten. Selbst die große Gruppe der blütenbesuchenden Insekten stellt nur einen kleinen Ausschnitt aus der gesamten Insektenvielfalt dar. Dementsprechend lässt sich der Rückgang der Insektenvielfalt auch nur über ein komplexes Bündel an Maßnahmen lindern.



Abb. 1: Im Fokus der öffentlichen Diskussion steht oft die Honigbiene. Sie kann aber als Indikator für viele Insektengruppen nicht fungieren. Denn selbst die „an-

deren“ Bienenarten - in Deutschland immerhin fast 600 - haben oft völlig andere Lebensweisen: Geeignete Lebensbedingungen für Honigbienen bieten nicht zwangsläufig günstige Voraussetzungen für Wildbienen oder andere Blütenbesucher.

Ökologischer Wert der Bestäubungsleistung

Viele Tierarten und Artengruppen sind weltweit an der Bestäubung von Pflanzen beteiligt. In Deutschland zählen neben den äußerst effizienten Bienen auch Schmetterlinge, Fliegen und Mücken, Käfer und Wespen zu den wichtigsten Bestäubern. Weltweit wird der ökologische Wert der Bestäubungsleistung nach vorsichtigen Schätzungen auf mehr als 150 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt. Insekten sind nicht nur wichtig für die Bestäubung der Kulturpflanzen. Sie sind gleichermaßen bedeutsam für die Bestäubung von Wildpflanzen und damit für den Erhalt der natürlichen Pflanzenvielfalt. In den Ökosystemen sind sie darüber hinaus wichtige Nahrungsgrundlage für Vögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse.

Der Pflanzenmix macht´s

Strategien zum Erhalt der Artenvielfalt und konkrete Hilfsmaßnahmen werden auf vielen Ebenen verfolgt. Im öffentlichen Fokus steht dabei oft die Anlage von Blühflächen, im Falle der Wildbienen auch oft der Bau von sogenannten „Bienenhotels“.



Abb. 2 und 3: „Blühflächen“ können je nach Pflanzenartenzusammensetzung, Bodenart, Vegetationsdichte, räumlichem Verbund mit naturnahen Biotopen und in Abhängigkeit von Alter und Pflegemanagement völlig unterschiedlich ausgeprägt und damit von sehr unterschiedlichem Wert für die Blütenbesucherafauna sein.

Insbesondere Blühstreifen und bunte Blumenbeete können für viele blütenbesuchende Insekten wichtige Nahrungshabitate bieten. Aber Blühstreifen ist nicht gleich Blühstreifen: auf den Pflanzenmix, die Bodenvorbereitung und seine Pflege kommt es an. Entscheidend ist, dass nahezu kein blütenbesuchendes Insekt ausschließlich auf Nektar oder Pollen angewiesen ist: Die meisten blütenbesuchenden Insekten benötigen weitere Ressourcen wie spezifische Nistplätze, Larvalentwicklungsorte oder Überwinterungsmöglichkeiten, die auf den Blühflächen meist nicht zu finden sind, und daher in der Umgebung vorhanden sein müssen.

Neuer Lebensraum

Neue Blühfläche sollten nur auf Flächen angelegt werden, die nicht schon zuvor eine wichtige ökologische Bedeutung haben. Dazu zählen: alte Streuobstwiesen, langjährige und artenreiche Brachflächen, magere und extensive Rasenflächen, Feuchtwiesen und andere wertvolle Naturflächen. Im Zweifelsfall Expertenwissen einholen. Wertvolle dauerhafte Lebensräume, wie artenreiches Grünland, Heiden, Magerrasen, Moore oder eine natürliche Knicklandschaft mit ihren komplexen Lebensgefügen und vielfältigen Vernetzungen können durch neu angelegte Blühflächen nicht ersetzt werden. Gerade sie bieten vielen Insekten, oft einem großen Anteil hochspezialisierter Arten, den perfekten Lebensraum.

Nisthilfen?

Als weitere Rettungsmaßnahme für die Insektenvielfalt begegnen einem auf öffentlichen Flächen wie in Gärten die unterschiedlichsten Ausführungen von Insektennisthilfen. Viele erfüllen allerdings nicht die elementarsten Ansprüche der für sie gedachten Bewohner. Auch hier sind Ausführung, Standort und räumliche Einbindung entscheidende Faktoren. Fundierte Hinweise zum Bau von Nisthilfen finden sich in der Literatur und im Internet (siehe Literaturempfehlungen und Internetlinks). Eine Nisthilfe kann aber selbst in optimaler Ausprägung einen alten Baum mit Totholzanteil als Lebensstätte für Insekten und Insektenlarven nicht ersetzen.



Abb. 4: Insektennisthilfen können nur wenigen Arten helfen. Damit sie als Nist-

platz für einige Wildbienen und verwandte Arten geeignet sind, ist auch entscheidend, dass sie korrekt gebaut sind.



Abb. 5. Die beste Insektennisthilfe für oberirdisch nistende Bienen und Verwandte ist ein alter Baum mit hohem Totholzanteil.

Blühflächen wie Insektennisthilfen können, sofern sie gut umgesetzt werden, ein Baustein in einem breiten Bündel von Hilfsmaßnahmen für Biene, Schmetterling und Co. sein. Sie können ihre grundsätzlich positive Wirkung aber fast nie allein entfalten und benötigen in der Regel den Verbund mit weiteren Lebensräumen. Sie bieten aber gute Möglichkeiten zur Naturbeobachtung und können Verständnis für ökologische Zusammenhänge wecken. Insofern bietet sich hier auch die Chance, Akzeptanz für Naturschutz und Naturschutzmaßnahmen zu wecken.



Abb.6: Das Wunder der Verwandlung ist nicht nur beim Schmetterling zu entdecken – Blick in eine Wildbienenbeobachtungsnisthilfe

Ansprüche blütenbesuchender Insekten

Weltweit gibt es rund eine Million beschriebene Insektenarten. Das sind ca. 70 % aller Tierarten. Käfer, Hautflügler, zu denen die Bienen und Wespen zählen, Schmetterlinge, Fliegen und Mücken zählen zu den artenreichsten Gruppen. Die unzähligen Insektenarten unterscheiden sich nicht nur in Gestalt und geographischer Verbreitung. Sie besitzen eine außerordentlich große Vielfalt an Verhaltensweisen, Spezialisierungen und Anpassungen an ihre Lebensräume. Sie erfüllen wesentliche Funktionen im Natur-

haushalt als Blütenbestäuber, als Regulatoren von Schadinsekten, als Recyclingkünstler, die pflanzliche Abfallstoffe und sogar Aas und Tierkot wieder in die Nahrungskreisläufe zurückführen, als Bodenverbesserer und als Nahrung für andere Organismen. Diese wichtigen Funktionen in Ökosystemen sollten nicht vergessen werden, wenn sich viele Maßnahmen auf die schönen und populären Insektenarten wie Schmetterling und Hummel fokussieren.

Blütenbesuchende Insekten sind nur ein Ausschnitt aus der Vielfalt des faszinierenden Insekten- und Wirbellosen-Reichs. Artenreiche Gruppen, wie Wanzen, Zikaden, Käfer oder Wasserinsekten, unter ihnen Libellen, Köcher- und Eintagsfliegen, und andere Wirbellose, wie Spinnen, Milben und Krebstiere, haben andere Lebensweisen und benötigen andere Schutzkonzepte.

Was tun für die Spezialisten?

Bienenarten benötigen Pollen und Nektar zur Eigenversorgung und zur Versorgung ihrer Larven. Dabei sind rund ein Drittel der pollensammelnden Arten auf ganz bestimmte Pflanzenarten, -gattungen oder -familien als Pollenquelle angewiesen. Von den rund 296 in Schleswig-Holstein vorkommenden Wildbienenarten sammeln ein Drittel nicht selbst Pollen. Sie leben als sogenannte Kuckucksbienen parasitisch bei anderen Wildbienen. Von den verbleibenden rund 220 pollensammelnden Arten zeigen 71 Wildbienenarten eine Nahrungsspezialisierung. Einige wichtige Nahrungspflanzen dieser Spezialisten sind Weiden, Glockenblumen, verschiedene Korb- und Lippenblütler, Besenheidegewächse oder Knautengewächse, wie die Ackerwitwenblume. In vielen im Handel verfügbaren Saatmischungen sind die von den spezialisierten Arten benötigten Nahrungspflanzen oft gar nicht vorhanden.



Abb.7: Die nahrungsspezialisierte Knauten-Sandbiene beim Blütenbesuch auf Ackerwitwenblume

Abb. 8: Die meisten Wildbienenarten wie diese Weiden-Sandbiene nisten im Erdboden

Abb. 9: Auch Nestbaumaterialien sind



Abb. 8



Abb. 9

eine wichtige Ressource im Wildbienenleben. Die Garten-Wollbiene kleidet ihre Nester mit Pflanzenhaaren aus, die sie von stark behaarten Pflanzen wie dem Wollziest abschabt

Bevorzugte Lebensräume

Neben einem vielfältigen und oft spezifischen Blütenangebot benötigen Wildbienen in räumlicher Nähe geeignete Nistmöglichkeiten. Der überwiegende Anteil der Wildbienen nistet im Boden, auf ebenen, leicht geneigten Flächen oder auch in kleineren oder größeren Abbruchkanten. Dies ist oft gar nicht bekannt und wird daher vielfach nicht berücksichtigt, wenn es um den Schutz der Wildbienen geht. Neben diesen häufigsten Nistplätzen werden von anderen Arten Totholzstrukturen, hohle oder markhaltige Pflanzenstängel, abgestorbene Äste oder Ranken, von manchen Arten auch Pflanzengallen oder leere Schneckenhäuser als Nistplatz benötigt. Hummeln nutzen oft leere Säugetierbauten, manche Arten auch Altgrasbestände mit dicht verfilzter Vegetation oder oberirdische Hohlräume, wie zum Teil auch Vogelnistkästen, als Nistplatz. Diese Beispiele zeigen, dass sich die natürliche Vielfalt der wichtigen Nistplätze nur bedingt durch das Ausbringen von Nisthilfen bewerkstelligen lässt.

Da Wildbienen in vielen Fällen nur kurze Distanzen zwischen ihren Nahrungslebensräumen und Nistplätzen zurücklegen, müssen sie räumlich eng miteinander

der verzahnt sein. Kleine Arten unter den Sand- und Furchenbienen legen oft nur maximal 300 Meter zwischen Nist- und Nahrungsplatz zurück.

Neben diesen beiden zentralen Ressourcen benötigen Wildbienen weitere Requisiten. So nutzen manche Arten bestimmte Materialien zum Bau, Auskleiden oder Verschließen ihrer Nester. Verwendet werden dabei oft Lehm, Harz, Pflanzenblätter, kleine Steinchen, Holzspäne oder abgeschabte Haare stark behaarter Pflanzen. Manche Arten besiedeln bevorzugte großräumige komplexe Landschaften, großflächige Rohbodenstellen oder besonders wärmegetönte Lebensräume. Ähnlich wie im Hinblick auf Nistplätze und Nahrungspflanzen gibt es auch hier neben weniger anspruchsvollen Arten eine Reihe von Arten, die spezifischere Ansprüche an die von ihnen besiedelten Lebensräume stellen.

Zu den wichtigen Lebensräumen vieler Bienen zählen Küsten- und Binnendünen, Steilufer an Küsten und Flüssen, Heiden, Magerrasen, extensives, artenreiches Grünland, aber auch anthropogen entstandene Lebensräume wie alte Obstwiesen, Kies- und Sandgruben, Truppenübungsplätze, Brachen und Industriebrachen.

Gefahrenpotential

Die Ursachen, die für den Rückgang vieler Arten verantwortlich sind, sind mannigfaltig (vgl. Abb.10). Vor diesem Hintergrund gilt für die Förderung von Wildbiene, Schmetterling und Co. die zentrale Handlungsmaxime: Der Schutz vieler Arten ist nur in großflächigen naturnah geprägten und vielfältig strukturierten Landschaftsausschnitten mit spezifischen Habitatbedingungen möglich. Ein Teil der Arten kann aber auch im Siedlungsraum in Gärten, Parks, auf öffentlichen Grünflächen oder im Bereich von Obstbaumwiesen gefördert werden. Ergänzend ist der Schutz und die Entwicklung von Trittsteinen und Verbundstrukturen notwendig. Auch hier können kleinflächige Maßnahmen eine unterstützende Rolle spielen.



Abb. 10: Gefährdungsfaktoren von Wildbienen

Ebenso anspruchsvoll: Schmetterlinge

Vielen Schmetterlingsarten ist in erster Linie über den Schutz ihrer spezifischen

Lebensräume geholfen. Neben den oben genannten Lebensräumen ist hier insbesondere der Schutz von Mooren und Feuchtwiesen wichtig. Sie spielen für Wildbienen eher eine untergeordnete Rolle. Für viele Schmetterlinge sind gerade magere, nährstoffarme und extensiv genutzte Lebensräume von zentraler Bedeutung.

Neben einem geeigneten Blütenangebot als Nektarquelle benötigen Schmetterlinge zudem spezifische Raupennahrungspflanzen.



Abb. 11: Skabiosen-Scheckenfalter: Für der den sehr seltenen Skabiosen-Scheckenfalter (=Goldener Scheckenfalter) ist der Teufelsabbiss eine wichtige Nahrungspflanze



Abb. 12: Aurorafalter: Der Aurorafalter fliegt im Frühjahr. Seine gut getarnten Raupen leben und fressen an Wiesenschaumkraut und Knoblauchsrauke



Abb. 13: Hauhechelbläuling: Die häufigste der einheimischen Bläulings-Arten lebt als Raupe an Leguminosen. Raupenfraßpflanzen sind beispielsweise Hornklee und Weißklee

Käfer, Fliegen und Wespen

Beim Blütenbesuch in den verschiedenen Lebensräumen fallen neben den Bienen und Schmetterlingen viele Käfer-, Schwebfliegen- und Wespenarten auf.

Ein vielseitiges Blütenangebot ist auch für sie wichtig. Dabei ist auch für sie das Blütenangebot nur einer von mehreren benötigten Faktoren. Für die Fortpflanzung, insbesondere das wichtige Larvenstadium, benötigen sie oft ganz spezifische Nahrungsquellen. So zeigen die Larven von Käfern, wie zum Beispiel vieler Bockkäferarten, und mancher Schwebfliegenlarven enge Bindungen an Totholz. Die Larven anderer Schwebfliegenarten sind als Blattlausvertilger als natürliche Schädlingsbekämpfer unterwegs. Wespenarten wiederum, von denen die wenigsten der rund 310 einheimischen Arten so leben wie die bekannten Echten Wespen, benötigen oft ganz bestimmte Beutetiere zur Versorgung ihrer Nachkommen.

Der Blick auf die Lebensweisen der zunächst recht einheitlich erscheinenden Gruppen der Blütenbesucher zeigt, dass Einzelmaßnahmen wie die Anlage von Blühflächen oder das Aufstellen von Insektennisthilfen nur dann sinnvolle Bausteine zum Schutz der Arten sind, wenn sie mit weiteren Naturschutzmaßnahmen begleitet werden. Sie allein sind nicht geeignet sind, das Problem des Artenrückgangs nachhaltig einzudämmen.

Schlussfolgerungen für Hilfsmaßnahmen

Die Vielfalt der einheimischen blütenbesuchenden Insekten benötigt die Vielfalt bevorzugt einheimischer Pflanzenarten, idealerweise in ihrer standorttypischen Zusammensetzung und Ausprägung.

Die große und mannigfaltige Gruppe der Blütenbesucher ist neben der Abhängigkeit von einem geeigneten Blütenangebot in sehr vielen Fällen abhängig von der Verknüpfung mit weiteren lebenswichtigen Ressourcen. Dies sind beispielsweise geeignete Nistplätze bei Bienen- und Wespen, spezifische Raupennahrungspflanzen bei vielen Schmetterlingsarten, Larvenbiotope bei Schwebfliegen und Käfern, bei denen viele spezialisierte Arten an spezifische Totholzhabitats gebunden sind.

Viele Arten benötigen Lebensräume mit größeren Flächenausdehnungen und komplexe Landschaftsstrukturen.

Insektizide und hohe Nährstoffversorgung vieler Lebensräume lassen weite Landschaftsbereiche für viele anspruchsvollere Arten unbewohnbar werden.

Neu angelegte Ersatzlebensräume benötigen „Quellbiotope“, aus denen die Arten, die man fördern möchte, einwandern können.

Einige Arten lassen sich bei Erhalt bzw. Entwicklung geeigneter Lebensräume und Ressourcen auch im Siedlungsraum fördern.

Diese Ersatzlebensräume können größere naturnahe Lebensräume nicht ersetzen, weswegen diese in erster Linie zu erhalten sind.

Im Siedlungsbereich ergeben sich vielfältige Handlungsmöglichkeiten, die klassischen Naturschutzmaßnahmen in der freien Landschaft unterstützen können:

- Erhalt und Förderung aller noch vorhandener wertvoller naturnaher Strukturen, wie naturnaher Knicks und Gehölze, extensiv genutzter Lebensräume, Brachflächen und auch Kleingewässer
- strikte Vermeidung von Insektiziden und anderen stofflichen Belastungen
- allgemeine Förderung von Struktur- und Habitatvielfalt
- Zulassen von Störstellen, Wildnisecken und Sonderstrukturen
- Förderung des Blütenangebots auf naturschutzfachlich bisher nicht wertvollen Flächen, z.B. Entwicklung von bisher intensiv genutzten Park- und Rasenflächen und Wegrändern. Die Eignung potenzieller Blühflächen sollte von fachkundigen Personen begleitet werden. Auch nicht üppig bunt blühende Flächen können von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung sein
- Erhalt von Totholzstrukturen, wo immer möglich
- Reduktion von Mahdintensitäten- und anderen Pflegemaßnahmen, aber keine Nutzungsaufgabe
- Öffentlichkeitswirksame Begleitung und Erläuterung von Maßnahmen auf öffentlichen Flächen (Vorbildfunktion)
- Öffentlichkeitswirksame Inwertsetzung neugeschaffener Blühflächen und Naturschutzflächen durch Naturerlebnisangebote für die Öffentlichkeit
- Konzepte, Kampagnen und Beratung zur naturnäheren Gestaltung von Privatgärten, Schulgärten, Firmengeländen und öffentlichen Flächen

Literatur und Internetseiten zum Thema

Hintergründe und Hilfsmöglichkeiten:

Aktionsprogramm Insektenschutz des Bundesministeriums für Umwelt: www.bmu.de/insektenschutz

Bundesprogramm Biologische Vielfalt des Bundesamtes für Naturschutz: www.bfn.de/themen

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.- Naturschutz und Biol. Vielfalt, 70 (3): 716 S.

Wildbienen:

www.wildbienen.info

www.naturgartenfreude.de

Paul Westrich (2015): Wildbienen. Die anderen Bienen.- Verlag Dr. Friedrich Pfeil, München: 168 S.

Werner David (2016): Fertig zum Einzug: Nisthilfen für Wildbienen.- Pala-Verlag, Darmstadt: 157 S.

Die Ursachen des Insektenrückgangs und was man dagegen unternehmen müsste

Inke Rabe, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Nahezu täglich wird in der Tagespresse von engagierten Kommunen oder Bürgern berichtet, die Blühflächen anlegen, um Insekten zu fördern. Doch reichen diese gutgemeinten Aktionen aus, um dem allgegenwärtigen gravierenden Verlust von Käfern, Fliegen, Schmetterlingen, um nur einige der häufigsten Insektengruppen zu nennen, wirksam zu begegnen?

Insekten bilden die artenreichste Tierklasse. Im Verlauf der Evolution haben sie eine unvergleichliche Formenfülle und Lebensvielfalt hervorgebracht und nahezu jeden Winkel der Erde besiedelt. Weltweit sind mehr als 1.000.000 Arten bekannt. In Deutschland zählen knapp 70 % aller Tierarten, insgesamt mehr als 33.000 verschiedene Arten zu den Insekten.

Insekten sind ein unverzichtbarer Teil der Nahrungsnetze. Sie sind die wichtigsten Pflanzenbestäuber, die somit auch einen Gutteil unserer Ernährung sichern. Sie

spielen eine fundamentale Rolle im Nährstoffkreislauf beim Recycling von Tier- und Pflanzenresten oder als Räuber und Parasiten in Regulationsprozessen, die u.a. in der Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind. Auch wenn es unter ihnen viele Krankheitserreger und Schädlinge gibt, was ökosystemar betrachtet auch eine regulative Funktion darstellt, sind Insekten für das Funktionieren unserer Welt essentiell.

Zahlreiche Untersuchungen aus dem In- und Ausland weisen seit Jahrzehnten auf einen gravierenden und artübergreifenden Schwund der Insektenfauna hin, dessen Ausmaß allerdings erst mit der „Krefelder Studie“ von 2013 in der Öffentlichkeit wahrgenommen wurde. Die Auswertung dieser bereits seit mehr als 20 Jahren laufenden Langzeiterfassung ergab einen dramatischen Rückgang der Biomasse flugaktiver Insekten von bis zu 80%. Besonders besorgniserregend ist,

dass dieser Rückgang in Naturschutzgebieten und insbesondere während der Sommermonate festgestellt wurde, wenn Massen von Insekten als Nahrung benötigt werden (Hallmann et al. 2017). Für Schleswig-Holstein gibt es solche Langzeituntersuchungen nicht. Dennoch zeigen die Roten Listen der erfassten Insektengruppen, dass auch hier weit über die Hälfte der heimischen Arten bedroht oder schon ausgestorben sind.

Was stimmt mit unserer Landschaft nicht, wenn sowohl einzelne Insektenarten wie auch ihre schiere Masse verschwinden? Insekten zeigen einen hohen Sozialisierungsgrad. Ihre Ansprüche an den Lebensraum, an Boden, Wasser, Temperatur, Licht, Feuchtigkeit etc. sind sehr komplex. Hinzu kommt, dass sie im Verlauf ihrer Entwicklung auf ein Mosaik verschiedener Biotope angewiesen sind. So besiedeln z.B. Schmetterlinge, Fliegen, Libellen etc. als Larven völlig unterschiedliche Lebensräume und benötigen andere Habitatstrukturen als die Vollkerfe, die ausgewachsenen Insekten. Viele Arten sind zudem von einer oder einigen wenigen Wirtspflanzen abhängig. Fehlt die Pflanze, bleibt die Fortpflanzung aus. Parasitische Arten wie Schlupfwesen oder Brutparasiten wie Ölkäfer, deren Larven sich in Wildbienennestern entwickeln oder



Alle CO₂-Emissionen der Region online im Blick

Beratung und Lösungen für eine bessere CO₂-Bilanz

Für Kommunen

Raus aus der Grauzone mit dem Klima-Navi

Verbessern Sie mit unseren Lösungen die CO₂-Bilanz vor Ort

www.klima-navi.de

Energielösungen für den Norden



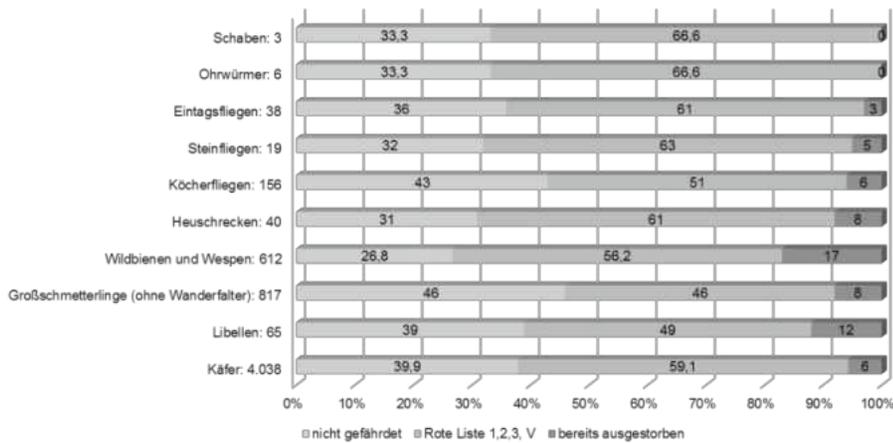


Abb. 1: Rote Liste der Insektenarten Schleswig-Holsteins - weit über die Hälfte der heimischen Insektenarten Schleswig-Holsteins ist bedroht oder bereits ausgestorben. (Quelle: Rote Liste der Insektenarten SH)

Kuckucksbienen können ohne ihre Wirte nicht leben. Durch diese Abhängigkeiten potenziert sich ihr Gefährdungsgrad. Insektenarten mit einer hochspezialisierten Ökologie und wenig mobile Arten sind besonders bedroht, wenn sich der Lebensraum verändert und ein Ausweichen nicht möglich ist.

Das Verschwinden der Insekten wie auch der gesamten Artenvielfalt ist das Ergebnis einer allgemeinen Verarmung unserer Landschaft und Folge von Verlust, Entwertung und Zerschneidung von Lebensräumen. Daneben spielen Faktoren wie Klimawandel, Globalisierung und die Zunahme der Lichtverschmutzung eine weitere, allerdings oftmals noch nicht hinreichend bekannte Rolle.

Unzweifelhaft ist, dass die heutige intensive Landwirtschaft ein Hauptverursacher des Artenrückgangs ist. Das hängt zum einen mit der großen Flächenwirksamkeit der Landwirtschaft, zum anderen mit ihren umfangreichen Stoffeinträgen in Boden, Wasser und Luft zusammen. In Schleswig-Holstein werden knapp 70 % der Landfläche, insgesamt ca. 990.000 Hektar, überwiegend von monotonen, intensiv gedüngten und pestizidbehandelten Anbausystemen geprägt, während nur ca. 6 % der Anbaufläche ökologisch, d.h. ohne Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger bewirtschaftet werden. Dass die Nutzungsintensität in der Landwirtschaft auch weiterhin zunimmt, zeigt der Rückgang von Dauergrünland und landwirtschaftlichen Brachflächen in Schleswig-Holstein in den letzten 20 Jahren um mehr als 130.000 ha zugunsten der Ausweitung von Acker- und Maisflächen. Für Insekten so wichtige Klein- und Randstrukturen wie Kleingewässer, naturnahe Bachläufe, artenreiche Hecken, Raine oder Feldränder etc. sind vielerorts verschwunden, ebenso wie lichte Äcker mit artenreichen Ackerwildkrautfluren. Blütenbunte Wiesen und Weiden, die tausenden von verschiedenen Insektenarten einen Lebensraum

bieten und die vor Jahrzehnten unsere Landschaft prägten, wurden nahezu gänzlich durch Silage-Grünland ersetzt, in denen kaum noch Arten ihr Auskommen

finden. Dazu kommen Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität angrenzender Biotop durch Abdrift von Pestiziden und Eutrophierung. In Schleswig-Holstein gelangen jährlich mehr als 60 bis über 100 Kilogramm Stickstoffüberschüsse pro Hektar, überwiegend aus Gülle und Mineraldünger, in die Umwelt. Diese allgemeine Eutrophierung belastet Hecken, Raine oder Feldränder wie auch natürliche Biotop und Naturschutzgebiete. Sie begünstigt stickstoffliebende Pflanzenarten, verdrängt konkurrenzschwache Arten und verschlechtert durch eine hochaufwachsende Vegetation das Mikroklima für die wärme- und lichtliebenden Insektenarten. Die sog. Critical Load, ab der sich die Vegetationszusammensetzung nachhaltig verändert, liegt bei Heiden, Sümpfen, Mooren und Eichenwäldern unterhalb von 3-30 kg N*ha⁻¹*a⁻¹ und damit weit unterhalb der allgemein anfallenden Stickstoffüberschüsse.

Wie hoch der Anteil von Pestiziden am Insektenrückgang ist, ist nicht eindeutig



Abb. 2: Dauergrünland umfasst in Schleswig-Holstein ca. 330.000 ha. Während 1960 noch das gesamte Dauergrünland blüten- und artenreich war, ist heute mehr als 90% des Dauergrünlandes artenarm und als Lebensraum für Insekten ungeeignet

zu quantifizieren. Durchschnittlich werden jährlich 40 % der Ackerflächen mit dem Totalherbizid Glyphosat behandelt, wodurch die gesamte Ackerbegleitflora und damit die Lebensgrundlage vieler Insekten vernichtet werden. Von den Agrochemikalien stehen weiterhin die Neonicotinoide in Verdacht, einen substanziiell negativen Einfluss auf die Umwelt auszuüben, der vergleichbar mit dem anderer persistenter Pestizide wie z.B. DDT ist. Neonicotinoide haben eine Halbwertszeit,



Abb. 3: Ausweitung des Ökolandbaus, ungespritzte Feldränder und ein Netz von Kleinstrukturen mit Feldsäumen, Hecken, Feldgehölzen sind notwendig, um die heutige Agrarlandschaft für Insekten wieder durchlässiger zu gestalten

die je nach Mittel und Art der Anwendung von wenigen Tagen bis zu mehreren Jahren reichen kann. Wiederholte Anwendungen können so zu einer Anreicherung im Boden und dauerhaften Persistenz der Stoffe führen. Über den Wasserkörper kann zudem eine Verfrachtung erfolgen, so dass auch weit entfernte Lebensräume betroffen werden. Holländische Forscher konnten bereits einen substanziiell Zusammenhang zwischen dem Einsatz dieser Mittel und dem Rückgang insektenfressender Vogelarten nachweisen (Hallmann C.A. et.al. 2014).

Für Naturschutzgebiete, die zumeist isoliert in der Agrarlandschaft liegen, bedeuten die Nährstoff- und Pestizidfrachten eine andauernde Beeinträchtigung. Die 206 Naturschutzgebiete in Schleswig-Holstein umfassen knapp 52.000 Hektar Landfläche. Ca. die Hälfte der Gebiete ist kleiner als 100 Hektar und damit nicht ausreichend gegen Stoffeinträge abgepuffert. Ohne einen ausreichenden Verbund zu anderen Schutzgebieten sind sie nicht groß genug, um Populationen ge-

fährdeter Insekten zu erhalten. Hinzu kommt, dass die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzungen in Naturschutzgebieten nicht oder nur unzureichend eingeschränkt wird und Düngung und Pestizide auf Ackerflächen und zumeist auch auf Grünland weiterhin erlaubt sind. Auch die Forstwirtschaft trägt zum Rückgang von Insektenarten bei. Insbesondere trifft das für die Gruppe der Käfer zu. Allein 804 Arten und damit 20% aller heimischen Käferarten leben im Holz alter



Abb. 4: Alte, absterbende Bäume, Totholz, lichte Wälder mit einer standorttypischen artenreichen Bodenvegetation und Waldweide sind Garantien für insektenreiche Lebensräume

oder toter Bäume bzw. können dort nicht leben, wenn das entsprechende Substrat im Wald fehlt. Auch viele Waldarten unter den Schmetterlingen sind Opfer der modernen Forstwirtschaft. Allerdings ist mit ca. 11% der Waldanteil in Schleswig-Holstein gering und damit auch der Einfluss der Forstwirtschaft weniger gravierend als der der Landwirtschaft. Zudem unterbleiben hier meistens Düngung und Pestizidbehandlungen.

Nicht unerheblich ist der Einfluss des Straßennetzes auf die Zerschneidung von Lebensräumen. Schleswig-Holstein verfügt über ein sehr dichtes Verkehrsnetz, dessen Umfang dem des bevölkerungsreichsten Bundeslandes Nordrhein-Westfalens entspricht. Die extremen mikroklimatischen Verhältnisse sind Ursache dafür, dass Straßen für viele Insektenarten unüberwindliche Barrieren darstellen. Hinzu kommen direkte Verluste durch Kollisionen. Auch wurden in der Vergangenheit Fehler bei der Gestaltung der Straßenbänke gemacht. Anstelle bei Neubaumaßnahmen vegetationsarme Rohbodenbereiche zu belassen, die für viele Insektenarten wie Wildbienen, Heuschrecken, Laufkäfer etc. essentiell sind, wurde nähr-

blinkende Windräder fehlgeleitet werden. Ob und welchen Einfluss diese Anlagen auf Insekten haben, ist noch nicht hinreichend bekannt. Mit Sicherheit sind diese punktuellen Auswirkungen im Vergleich zu den Folgen des großflächigen Anbaus von Biomasse in Monokulturen mit intensivem Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz verschwindend gering. Dieses Beispiel zeigt aber auch, dass alles was wir tun, Auswirkungen auf unsere Umwelt und Mitgeschöpfe hat und dass zu den bereits bestehenden Gefährdungen neue hinzukommen, deren Wirkung wir nicht kennen oder abschätzen können.

Paradoxiertweise trägt auch der Naturschutz selbst zum Verlust von Insektenarten bei. Dies betrifft vor allem hochspezialisierte Arten, die auf ein Störungsregime angewiesen sind und durch Prozessschutz in Wildnisgebieten oder ein unzureichendes Pflegeregime ihren Lebensraum verlieren können. Natürliche Landschaften unterliegen normalerweise einem ständigen Wandel. Feuer, Überschwemmungen, Stürme etc. sind Naturgewalten, die Lebensräume gestalten und verändern, aber in den neuen Wild-

Nachtschmetterlinge, die vom Licht magisch angezogen werden und „wie Motten das Licht umschwärmen“. Künstliche Lichtquellen beeinflussen das Paarungs- und Wanderungsverhalten nachtaktiver Arten, ihre Nahrungsaufnahme und Metamorphose und damit ihre Überlebensrate. Beispielsweise lockt eine einzelne Laterne so viele Insekten an, wie auf 200 m Länge eines Fließgewässers schlüpfen. Mit dem Aufkommen günstiger und unabhängiger Beleuchtungsquellen wie Leuchtdioden und Solarlampen hat leider auch das Licht in der Landschaft zugenommen. Heute kann jeder Park oder Garten bis in den letzten Winkel ausgeleuchtet werden. Dadurch werden dem Lebensraum nachtaktiver Insekten enge Grenzen gesetzt. Technische Anpassungen aber auch Selbstbeschränkung könnten hier wirkungsvoll Abhilfe schaffen.

Welche weitreichenden Auswirkungen unsere veränderten Lebensbedürfnisse für Insekten haben können, zeigt das Beispiel der Gärten. Mit ihren Blumenrabatten, Obstgehölzen, Gemüsebeeten und Komposthaufen waren Gärten früher artenreiche Lebensräume für eine Vielzahl von Wildbienen, Laufkäfer und anderen Wirbellosen. Heute werden sie zunehmend zu perfekt gestylten und möblierten Wohnbereichen im Grünen umfunktionierte. Eine große Auswahl technischer Hilfsmittel wie Rasenroboter, Laubsauger, Hochdruckreiniger etc. hilft dabei, den Arbeitsaufwand zu minimieren, vernichtet aber Lebensräume und tötet Insekten. Pflegeleichte Gärten aus Thuja-Rasen-Ensembles oder mit Vlies unterlegte Geröllgärten, Bodenabdeckung mit Mulch und Schreddergut, exotische Ziergehölze und Züchtungen mit gefüllten Blüten, bieten weder Insekten noch Singvögeln einen Lebensraum. Dabei könnten die Gärten und Parks in Schleswig-Holstein allein aufgrund ihres Flächenumfangs von ca. 30.000 Hektar und ihrer Vielzahl an verschiedenen Gartenpflanzen und Wildkräutern, unterschiedlichen Habitaten und Strukturen ein Hotspot für Insekten sein und schon jetzt finden viele Insektenarten in Städten und Siedlungen bessere Lebensbedingungen vor als in der freien Landschaft (Hofmann, M. et al. 2019).

Welche Strategien sind erforderlich, um Lebensräume für Insekten zu erhalten, neu zu schaffen und weitere Artenverluste zu verhindern? Vordringlich ist eine insektenfreundlichere Ausgestaltung der Landnutzung. Im Agrarbereich müsste der Ökologische Landbau erheblich ausgeweitet werden, Feldflorenereservate eingerichtet und die Flächenstilllegung in Form ein- bis mehrjähriger Sukzessionsbrachen wieder eingeführt werden. Ebenso müsste Grünland wieder im großen Umfang zu arten- und blütenreichen Insektenlebensräumen entwickelt werden. Pflanzenschutzmittelfreie Anbauflächen



Abb. 5: Bislang völlig unbekannt sind die Auswirkungen von Bremsenfallen, die vor allem auf Pferdeweiden die Blutsauger wegfangen sollen. Die Bremsen sind eine Nahrungsgrundlage für Vögel und die Larven üben als Zersetzer organischer Substanzen wichtige Funktionen in der Bodenökologie aus

stoffreicher Mutterboden aufgebracht, dicht mit Gehölzen bepflanzt und standardisierte Gräsermischungen ausgebracht. Dabei ist viel Potenzial verloren gegangen, um Straßenränder zu sinnvollen Ersatzlebensräumen und Verbundelementen für Insekten zu gestalten. Insekten zerschellen an den Rotorblättern von Windparks und können durch das polarisierte Licht von Solaranlagen oder

nisgebieten nicht oder nur dosiert einwirken dürfen. Als Folgen der allgegenwärtigen Eutrophierung werden sich auf solchen Flächen zwangsläufig konkurrenzkräftige, monotone Pflanzenbestände durchsetzen, wenn Störungen in Form von Weidetieren oder Mahd unterbleiben. Zwei Drittel aller Wirbellosenarten, zu denen Insekten zählen, sind nachaktiv (Hölker et al. 2010). Es sind nicht nur



Schutzgebiete zu erhalten, zu vergrößern und zu verbinden. Innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete ist die Fortführung bzw. Wiederaufnahme historischer Nutzungsformen inklusive Wiedereinführung der Waldweide, die Ausweitung extensiver d.h. Dünger-, Pestizid- und wurmmit-



Abb. 6: Wo Rasenroboter im Einsatz sind und mit Flies unterlegte und mit Exoten bepflanzte Geröllbeete vorherrschen, leben weder Insekten noch Vögel

und Randstreifen als Kompensation für den Einsatz von Pestiziden sowie die Reduzierung der Einträge von Nährstoffen und die Schlagbegrenzung durch Neuanlage von blütenreichen Feldrainen und Wegerändern und als verpflichtender Bestandteil der guten fachlichen Praxis bzw. des Greenings im Rahmen der EU-Agrarzahungen wären weitere vordringliche Maßnahmen. Im Naturschutzbereich müsste der Biotopverbund konsequent umgesetzt werden, um bestehende

telfreier Weidelandschaften und die Ver-nässung von Mooren, Renaturierung von Auen und Flachseen erforderlich. Für die Entwicklung von insektenreichen Wäldern ist die Erhöhung des Naturwaldanteils unter Einbeziehung historisch alter und „reifer“ Wälder, die Erhöhung des Anteils von Tot- und Altholz in allen Waldbeständen und die Entwicklung von artenreichen Wald-rändern und -säumen vordringlich. Im Siedlungsbereich ergeben sich eine ganz Reihe von Möglichkeiten, etwas für



Abb. 7: Blütenbunte Straßenränder können zusätzliche Lebensräume sein, auch wenn die Kollisionsgefahr groß ist. Besser ab und zu ein Verkehrstopfer als gar keine Insekten

Insekten zu tun und z.B. das öffentliche Grün konsequent nach ökologischen Gesichtspunkten zu entwickeln und zu pflegen. Breite Straßen- und Wegränder sowie die sogenannten „eh-da-Flächen“ könnten mittels Substrataustausch, Ansaat heimischer Pflanzen oder Stauden zu Blüteninseln umgestaltet werden. Bundesweit zeigen bereits viele Gemeinden mit guten Beispielen, wie es funktioniert und dass die Erhaltung derartig gestalteter Flächen oftmals weniger aufwendig ist als die herkömmliche Pflege von Rasen und Rabatten. Bei der Ausweisung von Neubau- und Gewerbegebieten haben Gemeinden zudem viele Möglichkeiten, auf die Ausgestaltung von Freiflächen und Gebäuden einzuwirken. Beispiele für insektenfreundliche Gestaltung wären Dach- und Fassadenbegrünungen, Kies- und Sandflächen mit Trockenrasen, Streuobstwiesen, Präriegärten oder umfangreichere Gewässeranlagen z.B. in Zusammenhang mit Klärteichen und Regenbecken zu planen. Auch unter den Pflug gekommene Gemeindegewege und -flächen könnten für Insekten entwickelt werden. Ein Blick in die Flurkarten gibt Auskunft, welches Potenzial hier vorhanden ist. Besonders vordringlich ist es, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln drastisch einzuschränken. Das gilt nicht nur für die Landwirtschaft, sondern ganz besonders für Gärten und das öffentliche Grün. Von den bundesweit insgesamt eingesetzten 35.000 Tonnen werden in diesem Bereich allein ca. 5.000 Tonnen Pestizide ausgebracht, obwohl es hierfür nicht einmal eine wirtschaftliche Begründung gibt. Frankreich hat seit diesem Jahr ein Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Privatgärten erlassen. In Deutschland beteiligen sich bereits 460 Gemeinden an dem Projekt des BUND „Pestizidfreie Kommune“, und verzichten bei der Pflege auf chemisch-synthetische Pestizide - ein Weg, den jede Gemeinde von sich aus beschreiten kann. Zurück zur eingangs gestellten Frage, ob Blühflächen ausreichen, dem Insektenrückgang wirksam zu begegnen. Dies ist eindeutig mit nein zu beantworten. Um den Insektenverlust wirklich zu stoppen, sind weiterreichende, flächenwirksame und gesamtgesellschaftliche Ansätze erforderlich. Allerdings sind Blühflächen ein Anfang, der das Problem verdeutlicht und die Öffentlichkeit sensibilisiert. Letztlich liegt es in unserem aller Verhalten, ob wir den Artenrückgang, der im Wesentlichen ein Insektenrückgang ist, wirkungsvoll begegnen wollen.

Literatur:

Hallmann C., Foppen, R.P.B., Turnhout, C.A.M. A. van, Krohn, H. de, Jongejans, E. 2014: Declines in insectivorous birds are associated with high neonicotinoid concentrations. Nature 511



Abb. 8: Vielweckgärten mit Teichen, Obst und Beerengehölzen, wilden Ecken und Blumenwiesen bieten mannigfaltige Lebensräume für Insekten

Hallmann C.A. Caspar A. Hallmann, Sorg, M., Jongejans, E., Siepel, H. Hofland, N., Schwan, H., Stenmans, W., Müller, A. Sumser, H., Hörren, T., Goulson, D., Kroon, H. de, 2017: More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass

in protected areas PLOS ONE • <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0185809>
Hölker, F., Wolter, C., Perci, E.K., Tockner, K. (2010): Light Pollution as a biodiversity threat. Trends in Ecology and Evolution 25 (12),

Hofmann, M., Zohner, C.M., Renner, S. 2019: Narrow habitat breadth an late-summer emergence increases extinction vulnerability in Central Europe bees. Proceedings of the Royal Society B.

Neue Obstbäume für den Naturpark Aukrug

Niklas Zander, Naturschutzring Aukrug e.V.

Wie Apfelbäume das Landschaftsbild bereichern, dem Insektensterben entgegenwirken und dabei die regionale Identität stärken

In den meisten Dörfern des Naturparks Aukrug gehören Obstbäume in Bauerngärten und auf ortsnahen Wiesen noch heute zum typischen Anblick. Die Region ist nicht vergleichbar mit Obstbaumlandschaften wie in mitteldeutschen Weinbaugebieten oder dem Alten Land, dennoch sind alte knorrige Obstbäume im Siedlungsbereich prägende Landschaftselemente. Letztmalig wurden unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg im größeren Umfang Obstbäume gepflanzt, da damals großer Bedarf an den Früchten bestand. Das Obst diente nicht nur dem Eigenbedarf, sondern wurde auch in den nächstgelegenen Städten Neumünster, Hohenwestedt und Itzehoe verkauft. Viele der Bäume haben auf den mageren Geestböden des Aukrugs allerdings bereits ihr maximales Alter erreicht, weshalb die mindestens 60-jährigen Bäume zunehmend umbrechen oder eingehen. Der Erhalt und die Neuanlage von Obstwiesen ist daher ein wichtiges Ziel des Naturschutzrings Aukrug e.V., der sich als Träger der Lokalen Aktion Aukrug in enger

Kooperation mit den Landeigentümern und -nutzern um vielfältige Naturschutzprojekte vor allem im Naturpark Aukrug kümmert.



Abb. 1: Obstbäume in voller Blüte sind schön und bieten vielen Insekten üppige Nahrung

Neben den klassischen Obstwiesen am Dorfrand fördern Obstbäume auch innerorts die Artenvielfalt und werten das Ortsbild mit ihren als schön empfundenen Blüten und oft farbenfrohen Früchten auf. Darüber hinaus fördert das gemeinschaftliche Engagement der Bürger beim Pflanz-

zen und Pflegen der Obstbäume bzw. der späteren Nutzung des Obstes das Zusammengehörigkeitsgefühl in den Dörfern. Aus diesen Gründen wird im Naturpark Aukrug, der auf der Geest westlich von Neumünster im zentralen Schleswig-Holstein gelegen ist, die Pflanzung von zahlreichen Obstbäumen im öffentlichen Raum aus Naturschutzzwecken gefördert. Mit einer Konzentration auf alte Sorten und insbesondere unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten tragen die Projekte auch zum Erhalt eines kulturhistorisch wertvollen Landschaftselements bei.

Obstbäume als wichtiger Lebensraum für Insekten

Alte Streuobstwiesen zählen zu den artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas und leisten auch in Schleswig-Holstein einen bedeutenden Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität. Im Frühjahr bieten die Blüten Insekten eine wichtige Nektarquelle und die Früchte im Herbst Nahrung für Insekten und Vögel. Das Nahrungsangebot ist auch deshalb für Wildtiere so interessant, weil die unterschiedlichen Obstarten und -sorten zu unterschiedlichen Zeitpunkten blühen bzw. Früchte liefern, so dass über einen weiten Zeitraum ein reich gedeckter Tisch besteht.

Dieser Insektenreichtum bietet wiederum beispielsweise für viele Vogelarten wie Schwalben, Schnäpper und Meisen Nahrung. Mit ihren Nischen und Höhlen gewähren ältere Obstbäume Vögeln wie



Abb 2: Eine typische alte Obstwiese, die mit neuen Bäumen ergänzt wurde

Rotschwänzen, Staren und regional sogar dem Steinkauz, aber auch Insekten und Fledermäusen, zudem wertvolle Verstecke und Brutplätze.

Da eine intensive Nutzung der Flächen unter und neben den Obstbäumen meist nicht möglich ist, erhalten und bewahren Obstwiesen indirekt ortsnahe Grünland, was für viele Tierarten der Siedlungen - etwa für Dohlen und Stare - ein wichtiger Nahrungsraum ist. Dass viele der Obstwiesen mit Rindern oder Schafen beweidet werden, trägt zum idyllischen Anblick bei. Als ein Trittsteinbiotop sind sie in einer ansonsten meist intensiv genutzten Landschaft von besonderer Bedeutung.

Bei allen vom Naturschutzring neu gepflanzten Obstbäumen handelt es sich um hochstämmige Sorten, da diese im Alter mehr Lebensraum in Form von Bruthöhlen bieten und eine Pflege der Flächen um die Bäume herum einfacher ist.

Obstbäume auch innerorts wertvoll

Die Obstwiesen an den Ortsrändern können im Rahmen des sogenannten Artenschutzkatalogs Aukrug „Für Mensch, Natur und Landschaft“ des Naturschutzrings gefördert werden. Dieser richtet sich an private Landeigentümer und -Nutzer und stellt verschiedene Fördermöglichkeiten für sinnvolle Naturschutzmaßnahmen vor. Bei Interesse an einer Maßnahme - etwa der „Neuanlage oder Wiederherstellung von Obstwiesen“ - nimmt der Landeigentümer Kontakt zu den Mitarbeitern des Naturschutzrings auf. So konnte der Naturschutzring seit 2007 - finanziert mit Landesmitteln - jährlich 30 - 70 Obstbäume für alte bzw. neu angelegte Obst-

wiesen fördern, die dann von den Eigentümern gepflanzt und gepflegt werden müssen.

Ergänzt wird dies vielerorts durch das Engagement von Privatpersonen oder auch der Jägerschaft. Insgesamt konnten so erfreulicherweise deutlich mehr neue Bäume gepflanzt werden als in den Jahrzehnten nach der Anlage der Obstwiesen zuvor, wodurch viele alte Obstwiesen erhalten werden konnten.

Darüber hinaus konnten für verschiedene innerörtliche Projekte in der Vergangenheit verschiedene Fördermöglichkeiten genutzt werden, so dass auch einzelne Bäume und kleine Baumgruppen in den Dörfern gepflanzt werden konnten. Neben Mitteln der BiNGO!-Umweltlotterie waren dies auch Fördergelder der Hanseatischen Natur- und Umweltinitiative, mit denen in drei Orten jeweils 30 - 50 Obstbäume gepflanzt wurden.

Zuletzt hat der Naturpark Aukrug e.V. als Träger des Naturparks in Kooperation mit dem Naturschutzring 2018 in der Gemeinde Nindorf 30 hochstämmige Apfelbäume unterschiedlicher alter Sorten gepflanzt. Unter diesen sind Sorten mit wohlklingenden Namen wie Seestermüher Zitronenapfel, Rheinischer Winterrambour und Riesenboiken. Auf die Initiative des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung wurden die Bäume auf Gemeindeflächen und privaten Flächen unter der Voraussetzung verteilt, dass sie öffentlich einsehbar



Abb. 3: Der Artenschutzkatalog des Naturschutzrings Aukrug mit Fördermöglichkeiten von Naturschutzmaßnahmen

sind und ihr Obst später möglichst auch von Spaziergängern erreichbar ist. Das heißt, es wurde bewusst eine Kombination aus einer Naturschutzmaßnahme und der Verschönerung des Dorfbildes gewählt, weshalb private Gärten auf den wegabgewandten Hausseiten als Standort nicht in Frage kamen. Eine große Vielfalt der Apfelsorten sorgt für Spaziergänger und Anwohner für spannende Geschmackserlebnisse, die weit über das in Supermärkten angebotene Spektrum hinausgehen. Eine Karte mit den verschiedenen Sorten wurde der Gemeinde zur Verfügung gestellt, um die Vielfalt auf gemeinsamen herbstlichen Spaziergängen zu testen. Auch in der Nähe des kommunalen Kindergartens wurden mehrere Bäume zusammen mit den Kindern, die auch zukünftig eng in die Pflege und Nutzung der Bäume eingebunden werden sollen, gepflanzt.



Abb. 5:

Die mobile Obstannahmestelle ermöglicht es, Saft aus eigenem Obst pressen zu lassen



Abb. 4: Die Kindergartenkinder helfen beim Pflanzen der Nindorfer Bäume tatkräftig mit

Neben einer guten Information der Öffentlichkeit war zudem eine interne Abstimmung mit dem Bauhof sinnvoll, da dieser mehrere Flächen pflegt, auf denen Bäume gepflanzt wurden.

Gefördert wurde das Projekt, das in benachbarten Gemeinden mit großem Interesse verfolgt wurde, mit Naturparkmitteln des Landes Schleswig-Holstein. In diesem Jahr soll das Projekt in drei weiteren Gemeinden des Naturparks fortgeführt

werden. Es ist das Ziel des Naturpark Aukrug Vereins, nach und nach so in vielen Gemeinden des Naturparks Obstbäume zu pflanzen.

Wissen und Wertschätzung vermitteln

Der Rückgang der Obstwiesen lag in der Vergangenheit selbstverständlich nicht an einem Mangel an Bäumen.

Vielmehr ging das Interesse am Obst zurück und der hohe Arbeitsaufwand für die Pflege und Ernte wird von vielen Bürgern gescheut. Will man Erhalt und Pflege der neuen Bäume garantieren, muss daher sowohl Wissen um die

richtige Pflege als auch eine Wertschätzung für die Vielfältigkeit des Obstes vermittelt werden.

Aus diesem Grund hat der Naturschutzring in der Vergangenheit den Empfängern von geförderten Obstbäumen in mehreren Seminaren die Möglichkeit geboten, ihr Wissen um Baumschnitt und Pflege zu erweitern bzw. zu erneuern. Das Angebot wurde von erstaunlich vielen Interessierten angenommen, was zeigt, dass tatsächlich Interesse am langfristigen Erhalt und der Pflege der Obstbäume besteht.

Mit der Einrichtung einer Obstannahmestelle, die an mindestens vier Terminen

das Obst von Interessenten abholt und gesondert zu Saft presst, so dass man den Saft von seinem eigenen Obst erhält, wurde ein wichtiges und beliebtes Angebot geschaffen. Angesichts des ganzjährigen Angebots an frischen Früchten in den Supermärkten hat die Nutzung des Obstes zur Safterstellung sicherlich das größte Potential.

Zur kommenden Erntesaison soll während der Annahme eine Sortenbestimmung mit Informationen zu den Besonderheiten der jeweiligen Sorte angeboten werden, um das Interesse an alten Obstsorten weiter zu fördern. Oftmals ergeben sich erst aus dem Wissen um die Sorte und ihrem speziellen Nutzen beispielsweise als Lager- oder Kochapfel neue Verwertungsmöglichkeiten.

In mehreren Kindergärten im Naturpark wurde das Themenfeld „Streuobst“ bereits aufgegriffen und die Beschäftigung mit dem Thema nicht zuletzt mit Saft von selbst gesammelten Früchten gekrönt.

Das gestiegene Interesse an alten Obstsorten, das auch im Naturpark Aukrug zu beobachten ist, hängt sicherlich auch mit dem Zeitgeist und der Rückbesinnung auf regionale Produkte bekannter Herkunft zusammen. Wichtig für einen langfristigen Erfolg ist gerade bei den kommunalen Projekten, dass sie von vielen Menschen getragen werden und es vor Ort Interessierte gibt, die sich federführend um die Bäume selbst und die Begleitung des Projektes kümmern. So können die Obstbäume als ein erhaltenswerter Kultur- und Naturschatz für das Dorf begriffen und erhalten werden.

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) bietet im Bereich der Wasserwirtschaft langfristige Darlehensmittel mit 40 Jahren Laufzeit und Zinsbindung an

Olaf Tölke, Leitung Kommunal- und Infrastrukturfinanzierungen IB.SH

Daneben fordern auch die Wasserversorgung sowie die Oberflächenentwässerung die Träger heraus. Die IB.SH bietet neben Beratungsleistungen auch Finanzierungsoptionen im Bereich der Modernisierung und des Ausbaus der öffentlichen Infrastruktur in der Region wie das „IB.SH Kommunalдарlehen-Wasserwirtschaft“ an. Es zeichnet sich im Vergleich zu einem herkömmlichen Darlehen durch eine lange Darlehenslaufzeit sowie eine Zinsbindungsdauer von bis zu 40 Jahren aus. Dadurch

„Aus den Augen, aus dem Sinn.“ Dieser Spruch gilt sicher nicht für die Verantwortlichen der Wasserwirtschaft in Schleswig-Holstein. Allein das Abwasserkanalisationsnetz in Schleswig-Holstein ist rund 25.000 Kilometer lang und durchschnittliche 42 Jahre alt. Bei diesem Durchschnittsalter der Kanalisationsinfrastruktur steigt das Risiko, dass Kanalabschnitte undicht werden oder gar in ihrer Funktionsweise eingeschränkt sind. Hieraus resultiert ein erheblicher Sanierungsbedarf in den kommenden Jahren. Allein für die Erhaltung des aktuellen Zustandes rechnet die IB.SH mit einem notwendigen jährlichen Investitionsvolumen von mehr als 100 Mio. Euro.

Aber das Thema Wasserwirtschaft umfasst neben der Kanalisation weitere, investitionsintensive Bereiche.

Die schleswig-holsteinische Abwasserwirtschaft ist geprägt von einem hohen Anteil an kleinen Klärwerken (ca. 77 % oder 605 Anlagen verfügen Stand 2016 über eine Kapazität von weniger als 2.000 Einwohnerwerten). Diese Kleinanlagen werden bei erhöhten gesetzlichen Anforderungen und damit verbundenen Investitionen sowie erhöhten Betriebskosten vor großen wirtschaftlichen Herausforderungen stehen. Ob Anlagen nachgerüstet oder neu gebaut werden oder ob mehrere



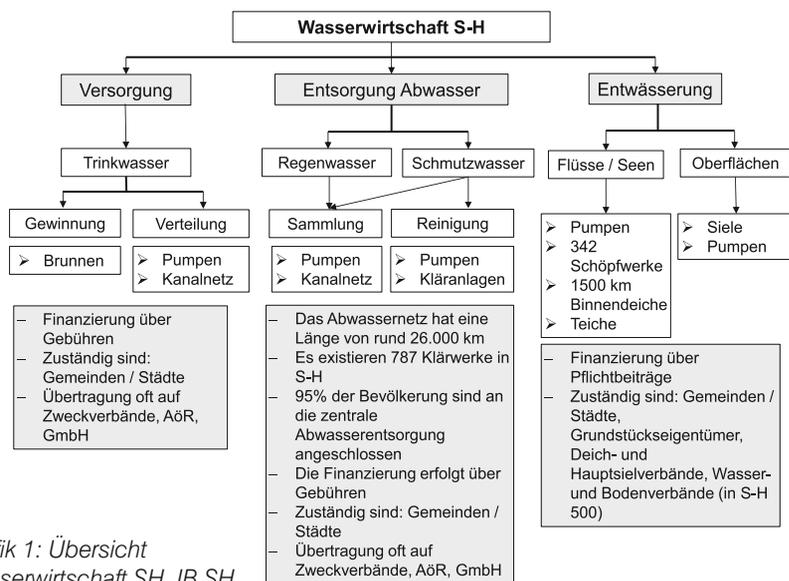
Grafik 2: Flankierende Förderung durch die IB.SH

kleinere Kläranlagen durch eine größere ersetzt werden – in jedem Fall sind nicht unerhebliche Investitionen notwendig.

können langlebige Wirtschaftsgüter in vielen Fällen für die gesamte wirtschaftliche Nutzungsdauer zu einem festen Zinssatz und damit kalkulierbar und gebührenschonend finanziert werden.

Das IB.SH Kommunalдарlehen Wasserwirtschaft fördert langfristige Investitionen im Segment der Wasserver- und -entsorger als auch der für die Entwässerung Verantwortlichen. Es richtet sich an Kreise, Ämter, Gemeinden (inkl. Eigenbetriebe) und Zweckverbände sowie an Wasser- und Bodenverbände, die sich in ausschließlicher kommunaler Trägerschaft befinden.

Das IB.SH-Nordbau-Forum am 11. September 2019 in Neumünster ist dem Thema „Nachhaltige Wasserwirtschaft in Schleswig-Holstein“ gewidmet. Das Programm kann eingesehen werden unter <https://www.ib-sh.de/aktuelles/termin/nordbau/> Dort ist auch die Anmeldung möglich. Diese kann kostenlos erfolgen und beinhaltet die Eintrittskarte zur Nordbau.



Grafik 1: Übersicht Wasserwirtschaft SH, IB.SH

Urteil des VG Schleswig
vom 6. März 2019
- 4 A 612/17 -

Verfassungsrechtlicher Spielraum
bei der Festsetzung von Grundsteuer-
Hebesätzen

GG Art. 14 Abs. 1, 20 Abs. 3, 106 Abs.
6 S. 1
GO §§ 75 Abs. 2, 76 Abs. 2 Ziff. 1 und 2
GrStG §§ 1 Abs. 1, 2 Ziff. 2, 25 Abs. 1
und 2, 27 Abs. 1
HGrG § 7
BHO § 8
LHO § 7
AO § 3 Abs. 1
GemHVO-Doppik § 19 Ziff. 1
KAG §§ 3 Abs. 1 S. 3, 6 Abs. 2 S. 1
BewG §§ 19 ff.
VwGO § 42 Abs. 1 Alt. 1

Leitsätze der Redaktion:

1. Die verfassungsrechtlich verankerte Finanzhoheit gewährleistet den Gemeinden einen sehr weitgehenden Spielraum bei der Festsetzung von Grundsteuer-Hebesätzen.
2. Die Erhöhung des Hebesatzes auf 690 % erreicht nicht ein solches Ausmaß, das die Annahme einer erdrosselnden Wirkung oder einer unzulässigen Aufhebung der Privatnützigkeit des Eigentums rechtfertigen könnte.
3. Subjektive Vorstellungen und Motive - hier Finanzierung des Betriebes von Kindertagesstätten - einer Ratsversammlung bei der Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung begründen keine unzulässige „Zwecksteuer“.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Grundsteuer B.
Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks in...

Mit Bescheid aus dem Jahr 1974 setzte das Finanzamt hinsichtlich des vorgenannten Grundstücks gegenüber dem Kläger einen Grundsteuermessbetrag in Höhe von 149,45 DM fest.
Die Beklagte erließ aufgrund eines Beschlusses der Ratsversammlung vom 13. Oktober 2016 (RV-97/2016) am 21. Oktober 2016 eine 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze vom 18. Dezember 2015. In § 1 Ziff. 1 Lit. b) dieser Satzung regelte sie, dass der Hebesatz für die Grundsteuer hin-

sichtlich von Grundstücken (Grundsteuer B) 690 v.H. beträgt. Die 1. Nachtragssatzung sieht in § 2 ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 vor.

Die Beklagte normierte zusätzlich in ihrer Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vom 4. April 2017 unter § 3 Ziff. 1 Lit. b) einen Hebesatz der Grundsteuer B in Höhe von „690 %“.

Mit Bescheid vom 5. Januar 2017 setzte die Beklagte gegenüber dem Kläger die Grundsteuer B für das Jahr 2017 in Höhe von 527,22 € fest. Hierbei legte sie einen Messbetrag von 76,41 € sowie einen Hebesatz von 690 Prozent zugrunde. Der Bescheid enthielt vier Fälligkeitsdaten (15.02.2017, 15.05.2017, 15.08.2017 sowie 15.11.2017), an denen jeweils ein Betrag in Höhe von 131,82 € bzw. 131,80 € zu zahlen sei. Die Beklagte teilte dem Kläger zudem mit, dass der Bescheid als Dauerbescheid ergehe und auch für die Folgejahre gültig sei. Insoweit gab die Beklagte die vorgenannten Fälligkeitsdaten hinsichtlich des Tages und des Monats auch für die Folgejahre an.

Hiergegen erhob der Kläger am 25. Januar 2017 Widerspruch. Es mangle bereits an einem wirksamen Beschluss der Ratsversammlung über die 1. Nachtragssatzung. Die Steuererhöhung sei nämlich evident unsachlich und verstoße daher gegen das Willkürverbot.

Die Erhöhung des Hebesatzes verstoße außerdem gegen den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Gesamtdeckung (sog. Non-Affektationsprinzip, § 7 Haushaltsgrundsätzegesetz), da sie ausdrücklich der Finanzierung der im Voraus eindeutig bestimmbarer Personalkosten der Beklagten im Bereich der Kinderbetreuung diene.

Die Erhöhung sei darüber hinaus unzulässig, da ein Verbrauch von öffentlichen Mitteln festzustellen sei, der einer i.S.d. § 75 GO ordnungsgemäß, nämlich wirtschaftlich, effizient und sparsam geführten Verwaltung widerspreche. Es liege ein unvertretbarer Mittelverbrauch vor. Nach § 76 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 GO seien die erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für Leistungen und (erst) im Übrigen durch Steuern zu beschaffen. Die Gemeinde habe die Möglichkeit zur Erhöhung der KiTa-Gebühren nicht ausgeschöpft, bevor sie die Grundsteuer erhöht habe. Dies verstoße auch gegen § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG, wonach die Benutzungsgebühren so zu bemessen sind, dass die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung gedeckt sind. Durch die rechtswidrige Erhöhung der Grundsteuer würden mehr Einnahmen

erzielt, als durch Gebühren erzielt werden könnten. Die Personalkosten seien noch gar nicht entstanden, da die entsprechenden Stellen noch nicht besetzt seien.

Der Grundsteuer B komme in Verbindung mit dem neu geregelten Hebesatz eine Erdrosselungswirkung zu, weswegen der Kläger in Art. 14 GG verletzt sei. Die Erhöhung des Hebesatzes könne dazu führen, dass der Erwerb von Grundeigentum zurückgehe. Eigentümer könnten zudem zur Veräußerung ihrer Immobilien gezwungen sein.

Die Erhöhung des Hebesatzes verstoße auch gegen das Äquivalenzprinzip. Eine kausale Verknüpfung von der Höhe nach volatiler Einheitswerte mit der Kompensation kommunaler Aufwendungen für die Kinderbetreuung sei nicht sachgerecht und daher rechtswidrig.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip sei verletzt, da sich die Grundsteuer wegen ihrer Bemessungsgrundlage derzeit in einem verfassungswidrigen – weil gleichheitswidrigen – Zustand befinde. Es mangle dem Bescheid daher an einer tauglichen Rechtsgrundlage. Die Grundsteuererhöhung sei auch unverhältnismäßig, da die Gemeinde Mehreinnahmen in Millionenhöhe erziele.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 12. September 2017 als unbegründet zurück. Die 1. Nachtragssatzung sowie der dazugehörige Beschluss der Ratsversammlung vom 13. Oktober 2016 (RV-97/2016) seien rechtmäßig. Ein Verstoß gegen § 19 GemHVO-Doppik (Non-Affektationsprinzip) liege nicht vor. Eine diesem Grundsatz entgegenstehende Zweckbindung sei nur aufgrund eines Gesetzes oder einer besonderen Regelung im Haushaltsplan möglich. Eine solche Regelung sei weder in der 1. Nachtragssatzung noch in dem Haushaltsplan getroffen worden. Sie ergebe sich auch nicht aus dem Ratsbeschluss, der ohnehin keine rechtliche Zweckbindung erzeugen könne. Es sei allein Teil der politischen Darstellung, dass zusammen mit der Qualitätsoffensive für die Kinderbetreuung – die Mehrkosten zur Folge habe – zugleich über die Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer entschieden worden sei.

Die Steuererhöhung sei auch nicht willkürlich. Angesichts der Haushaltslage der Beklagten könne keine Rede davon sein, dass die durch die streitgegenständliche Grundsteuererhöhung erzielten Mehreinnahmen nicht für die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben erforderlich seien. Die Mehreinnahmen dienten keinesfalls der Kapitalbildung. Es seien zudem alle maß-

geblichen Belange bei der Beschlussfassung abgewogen worden.

Ebenso liege kein Verstoß gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze in Gestalt von § 75 GO sowie den haushaltsrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatz aus § 76 Abs. 2 GO vor.

Der Kläger hat am 13. Oktober 2017 Klage erhoben.

Zur Begründung verweist er auf seine Ausführungen im Vorverfahren. Ergänzend und vertiefend trägt er vor, dass mit dem maßgeblichen Ratsbeschluss (RV-97/2016) eine verbindliche Zweckbindung getroffen worden sei, die bei der Erhebung einer Steuer unzulässig sei. Die Beklagte habe in dem Beschluss deutlich gemacht, dass die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer ausschließlich der Finanzierung der „Qualitätsoffensive für die Kindertagesbetreuung“ diene. Dies offenbare sich auch an den Ausführungen im Widerspruchsbescheid, nach denen sich die Beklagte „ausweislich der Beschlussvorlage bei der Festsetzung des Hebesatzes an konkreten finanziellen Bedürfnissen der Stadt“ orientiert habe.

Die Hebesatzerhöhung sei willkürlich, da sie evident unsachlich sei. Die Beklagte habe bei der Erhöhung zugrunde gelegt, dass im Bereich der „Qualitätsoffensive für die Kindertagesbetreuung“ im Jahr 2017 bereits alle Stellen besetzt werden, was tatsächlich jedoch nicht geschehen sei. Die Beklagte habe zudem erhebliche Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuer unberücksichtigt gelassen, die dem allgemeinen Haushalt der Beklagten zur Verfügung gestanden hätten. In der Gesamtschau sei die Erhöhung der Grundsteuer daher zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nicht erforderlich gewesen.

Es ergebe sich zudem ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Vor dem Hintergrund der Verfassungswidrigkeit des Einheitsbewertungsverfahrens, die daraus resultiere, dass das Verfahren eine Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen darstelle, verschärfe die Anhebung der Grundsteuersätze diese Ungleichbehandlung noch.

Die Beklagte habe es zudem unterlassen, die tatsächlichen Grundlagen der Besteuerung sorgfältig zu ermitteln und unter Abwägung aller betroffenen Interessen einen Grundsteuerhebesatz zu bestimmen. Erhöhte Steuereinnahmen der Gewerbesteuer sowie Zuschüsse des Landes für die Kindertagesstätten seien in die Betrachtung nicht einbezogen worden. Auf Ausgabenseite seien die nicht besetzten Stellen nicht berücksichtigt worden.

Der Kläger beantragt, den Bescheid vom 5. Januar 2017 in Ge-

stalt des Widerspruchsbescheides vom 12. September 2017 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der angegriffene Bescheid sowie die ihm zugrundeliegende Rechtsgrundlage seien rechtmäßig. Die Beklagte verweist insoweit auf ihre Ausführungen im Vorverfahren. (...)

Aus den Gründen:

I. Die als Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alternative 1 VwGO zulässige Klage ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid vom 5. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. September 2017 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Der Bescheid der Beklagten findet in §§ 1 Abs. 1, 2 Ziff. 2, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) i.V.m. § 1 Ziff. 1 Lit. b) der Satzung der Stadt über die Festsetzung der Hebesätze vom 18. Dezember 2015 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 21. Oktober 2016 (nachfolgend: 1. Nachtragssatzung) seine Rechtsgrundlage.

Die Festsetzung des Hebesatzes in Gestalt der 1. Nachtragssatzung ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht zu beanstanden.

Zunächst ergeben sich keine Bedenken im Hinblick auf die formelle Rechtmäßigkeit. In materieller Hinsicht erweist sich die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer ebenfalls als wirksam.

Hinsichtlich des gerichtlichen Prüfungsmaßstabes gilt zunächst Folgendes: Nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG steht das Aufkommen der Grundsteuer den Gemeinden zu. Die Gemeinden haben dabei das Recht, die Hebesätze der Grundsteuer festzusetzen. Dieses Recht wird einfachgesetzlich durch § 25 Abs. 1 GrStG konkretisiert. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit als Bestandteil der Finanzhoheit, die eine eigenverantwortliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft gewährleistet, haben die Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze einen weiten Entschließungsspielraum, der seine Grenzen lediglich in den allgemeinen Grundsätzen des Haushalts- und Steuerrechts findet (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 18. Dezember 2012 – 5 K 1134/12 –, Rn. 42 f. m.w.N.; siehe auch VG Schleswig, Urteil vom 04. Mai 2016 – 4 A 141/14 - m.V.a. BVerwG, Urteil vom 11. Juni 1993 – 8 C 32/90 und Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 01. Februar 2007 – 4 ZB 06.2567 –, Rn. 10, juris).

Im Rahmen des Entschließungsspielraums, der auch erfasst, auf welche Weise die Gemeinde ihre kommunale Aufgaben-

erfüllung finanziert, steht es der Gemeinde – durch ihre Ratsversammlung – also zu, die Hebesätze autonom unter Abwägung der jeweiligen finanziellen Bedürfnisse festzusetzen. Allerdings darf die Grundsteuer die dieser Steuer unterworfenen Bürger nicht übermäßig belasten und ihre Vermögensverhältnisse nicht grundlegend beeinträchtigen. Die Steuer darf mithin gemessen an einer normalen finanziellen Leistungskraft keine „erdrosselnde“ Wirkung haben. Auch darf die Gemeinde bei ihrer eigenverantwortlichen Abschätzung des Finanzbedarfs keine grob unsachlichen, d.h. evident willkürlichen Entschließungskriterien tragend werden lassen oder gar den zu bestimmenden Hebesatz ohne jede Würdigung seiner Wirkungen auf die Steuerpflichtigen „greifen“. Auf die Überprüfung, ob diese Grenzen des dem Rat der Gemeinde durch Verfassungsrecht zukommenden Entschließungsspielraums, der oftmals als „Satzungsermessens“ bezeichnet wird, eingehalten worden sind, hat sich die gerichtliche Kontrolle zu beschränken. Das bedeutet, dass der innerhalb dieser Grenzen des „Satzungsermessens“ für die Gemeinde verbleibende weite Beurteilungsfreiraum der gerichtlichen Kontrolle entzogen ist. Dementsprechend sind weder das Gericht noch der jeweilige Steuerpflichtige befugt, ihre eigenen für richtig oder sachgerecht gehaltenen Bewertungen an die Stelle des hierzu nach der Rechtsordnung berufenen - und entsprechend legitimierten - Satzungsgebers zu stellen (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 18. Dezember 2012 – 5 K 1134/12 –, Rn. 44, juris). Eine Überprüfung nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG ermessensgeleiteter Verwaltungsakte findet nicht statt (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 18. Dezember 2012 – 5 K 1134/12 –, Rn. 46, juris; VG Schleswig, Urteil vom 04. Mai 2016 – 4 A 141/14). Daraus folgt, dass die Wirksamkeit gemeindlicher satzungrechtlicher Abgabenregelungen, soweit es an entsprechenden gesetzlichen Anordnungen fehlt, weder von einer im Rahmen des Satzungserlasses vorgenommenen Zusammenstellung von Abwägungsmaterial noch der Fehlerfreiheit des Abwägungsvorganges abhängt. Steuersätze müssen sich hinsichtlich ihrer Höhe nicht daran messen lassen, wie die kommunale Willensbildung abgelaufen ist. Auf die Erwägungen und Beweggründe, also die Motivation des Satzungsgebers, kommt es bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit nicht an (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. Juli 2013 – 14 A 2761/12 –, Rn. 6, juris).

Die streitgegenständliche 1. Nachtragssatzung genügt diesen Maßgaben. Sie ist nach Auffassung der Kammer mit dem maßgeblichen höherrangigen Recht vereinbar.

a) Die 1. Nachtragssatzung verstößt insbesondere nicht gegen das (gemeindliche) Haushaltsrecht.

aa) Der Kläger beruft sich insoweit erfolglos auf eine Unvereinbarkeit der 1. Nachtragssatzung mit dem in § 7 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsatzgesetz - HGrG) sowie in § 8 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), § 7 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) bzw. § 19 Ziff. 1 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik) zum Ausdruck kommenden Haushaltsgrundsatz, wonach alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben dienen (sog. „Non-Affektationsprinzip“) und Beschränkungen der Mittelverwendung nur durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen werden dürfen.

Der Kläger verweist darauf, dass die Beklagte durch die 1. Nachtragssatzung eine gegen die vorgenannten Normen verstößende unzulässige „Zwecksteuer“ eingeführt habe, was aus der Begründung des Beschlusses der Ratsversammlung über die 1. Nachtragssatzung vom 13. Oktober 2016 (RV-97/2016) folge. Er verkennt hierbei indes, dass es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer gemeindlichen Hebesatzsatzung schon nicht auf die Motive der Ratsversammlung bei der Beschlussfassung ankommt. Gegenstand der (inzidenten) gerichtlichen Überprüfung ist nämlich die gemeindliche Satzung als solche, also das Ergebnis des Rechtsetzungsverfahrens. Die subjektiven Vorstellungen und Motive der am Verfahren beteiligten Organe oder Personen sind unbeachtlich; nur die objektive Unvereinbarkeit des sachlichen Inhalts der Norm mit dem höherrangigen Recht führt zu ihrer Ungültigkeit der Hebesatzung (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07. September 1989 – 4 A 698/84 –, Rn. 8, juris, m.w.N.).

Daher gilt, dass allenfalls eine rechtsverbindliche (gesetzliche) Regelung – als Ausfluss des Rechtssetzungsverfahrens – eine Zweckbindung herzustellen vermag, die im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich ist. Einerseits enthält die Hebesatzsatzung in Gestalt der 1. Nachtragssatzung selbst keine solche Zweckbindung, andererseits dienen die von dem Kläger in Bezug genommenen Motive der Ratsversammlung lediglich der Begründung für die Erhöhung des Hebesatzes, ohne zugleich eine rechtsverbindliche Verwendungsentscheidung zu treffen. Damit fehlt es insgesamt an einer rechtlich verbindlichen Zweckbindung für das Steueraufkommen aus der (erhöhten) Grundsteuer B.

Anzumerken bleibt, dass selbst eine normierte Zweckbindung nicht per se unzulässig ist. Dies ergibt sich bereits aus den vorgenannten Haushaltsgesetzen und -ordnungen. Danach dürfen Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt werden, soweit die Zweckbestimmung gesetzlich ausgestaltet ist (vgl. etwa Art. 1 Satz 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes – StrFinG). Daraus folgt, dass selbst eine gesetzliche Zweckbindung nicht automatisch zu einer Rechtswidrigkeit der Satzungsbestimmung über den Hebesatz der Grundsteuer B führen würde. Daneben ist zu beachten, dass die benannten Regelungen das Budgetrecht des parlamentarischen Gesetzgebers sichern. Entsprechend dieses Zwecks vermag ein Verstoß gegen den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Gesamtdeckung regelmäßig allein die Rechtswidrigkeit der die Mittelverwendung einschränkenden Regelung hervorzurufen. Die der Steuererhebung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften, die lediglich den Zufluss finanzieller Finanzmittel regeln, werden hierdurch jedoch nicht ohne Weiteres rechtswidrig (so auch Musil, Steuerbegriff & Non-Affektationsprinzip, DVBl. 2007, S. 1526, 1531).

Lediglich ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass § 3 Abs. 1 Satz 3 KAG, demzufolge das Aufkommen einzelner Steuern – ausnahmslos – nicht bestimmten Zwecken vorbehalten werden darf, im vorliegenden Fall keine Anwendung findet. Die Norm regelt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KAG ausschließlich die Erhebung kommunaler Verbrauchs- und Aufwandsteuern, weswegen ihr Anwendungsbereich hinsichtlich der hier streitgegenständlichen Erhebung der bundesgesetzlich geregelten Grundsteuer nicht eröffnet ist.

bb) Der Kläger beruft sich zudem erfolglos darauf, dass ein Verstoß gegen § 76 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 GO vorliege. Hiernach hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit sonstige Finanzmittel nicht ausreichen. Das in dieser Vorschrift normierte Gebot der Subsidiarität der Steuern gegenüber Leistungsentgelten vermag nicht dazu zu führen, dass die Bemessung der Hebesätze i.S.d. § 25 Abs. 1 GrStG durch die Ausschöpfung einer landesrechtlich zulässigen Gebührenerhebung für staatliche Leistungen beschränkt wird. Eine derartige Auslegung wäre mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes unvereinbar. Das grundgesetzlich garantierte bundesrechtliche Hebesatzrecht der Gemeinden für die Grundsteuer nach Art. 106 Abs. 6 GG i.V.m. § 25 Abs. 1 GrStG, gewährt dem Landesgesetzgeber nämlich keine Kompetenz für eine entspre-

chende Einschränkung (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 18. Dezember 2012 – 5 K 1134/12 –, Rn. 61, juris). Erfolglos muss gleichsam die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge des Klägers bleiben, dass die Beklagte gegen § 6 Abs. 1 und 2 KAG verstoße, da sie nicht vollumfänglich kostendeckende Gebühren für den Betrieb der Kindertagesstätten erhebe. Im Rahmen der Steuererhebung ist § 6 KAG nicht anwendbar, da diese Vorschrift ausschließlich die Erhebung sog. Benutzungsgebühren (§ 4 Abs. 1 Alternative 2 KAG) regelt. Es handelt sich überdies um eine landesrechtliche Vorschrift, welche die bundesgesetzlich ausgestaltete Grundsteuererhebung mangels dahingehender Kompetenz des Landesgesetzgebers nicht einzuschränken vermag.

Es kann demzufolge dahinstehen, ob der Grundsatz der Subsidiarität der Steuererhebung zwingend ist oder es sich dabei im Wesentlichen um eine „programmatische Finanzierungsregel“ handelt, die der gerichtlichen Nachprüfung ihrer Natur nach grundsätzlich nicht zugänglich ist. Hierüber wäre im Übrigen allenfalls nach einer kommunalaufsichtlichen Beanstandung der Nichterhebung spezieller Leistungsentgelte und einem daraus gefolgerter Verstoß gegen den Subsidiaritätsgrundsatz zu befinden (Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 19. Mai 2010 – 2 KN 2/09 –, Rn. 48, juris). Die aus § 76 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 GO folgende Verpflichtung der Gemeinden, bei der Erhebung kommunaler Steuern die Rangfolge der Deckungsmittel zu beachten, verleiht dem einzelnen Steuerpflichtigen nämlich kein individuelles, einklagbares Recht auf Einhaltung dieses Grundsatzes. Dementsprechend führt eine etwaige Verletzung des Grundsatzes der Subsidiarität der Steuern gegenüber den speziellen Entgelten auch nicht zu einer Nichtigkeit der Hebesatzsatzung (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 05. August 2014 – 5 B 1100/14 –, Rn. 3, juris).

cc) Schließlich vermag sich der Kläger nicht erfolgreich auf einen Verstoß der Satzung gegen den in § 75 Abs. 2 GO verankerten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berufen. Dieser Grundsatz billigt der Gemeinde einen Beurteilungsspielraum dahingehend zu, die Art und Weise seiner Anwendung selbst zu gestalten. Die Grenzen des Beurteilungsspielraums liegen dort, wo eine erkennbare Unvernunft oder ein Missbrauch beginnt. Die Überwachung der Einhaltung dieses Grundsatzes obliegt – entsprechend des Vorstehenden – der Kommunalaufsicht, weswegen der Kläger insoweit selbst im Falle eines Verstoßes gegen § 75 Abs. 2 GO keine Verletzung eines subjektiven Rechtes zu rügen vermag. Ungeachtet dessen ist hier nicht

ersichtlich, dass die Beklagte ihren Entscheidungsspielraum „in nicht mehr vertretbarer Weise“ überschritten hat. Ebenso ist es nicht erkennbar, dass ihre Entscheidung mit den Grundsätzen vernünftiger Wirtschaftlichkeit schlechthin unvereinbar ist (s. hierzu Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, KVR SH / GO, Stand: Mai 2018, § 75 GO, Rn. 15).

b) Die 1. Nachtragssatzung ist zudem mit dem maßgeblichen Steuerrecht vereinbar.

aa) Die in der Satzung der Beklagten vorgenommene Festsetzung des Hebesatzes verstößt zunächst nicht deswegen gegen die Vorgaben des § 25 Abs. 2 GrStG, weil sie ohne zeitliche Befristung vorgenommen worden ist. Die Vorschrift ermöglicht vielmehr explizit eine für mehrere Jahre erfolgende Festsetzung der Hebesätze. Zwar kann ein Hebesatz hernach längstens für den laufenden Hauptveranlagungszeitraum Gültigkeit haben; dies steht aber einer Festlegung des Hebesatzes ohne eine zeitliche Befristung nicht entgegen (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 18. Dezember 2012 – 5 K 1134/12 –, Rn. 51, juris; siehe auch Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. Juli 2013 – 14 A 464/13 –, Rn. 10, juris). Dem Wortlaut des § 25 Abs. 2 GrStG lässt sich gerade nicht entnehmen, dass der Satzungsgeber bereits bei der Festlegung des Hebesatzes eine exakte zeitliche Definition des Endzeitpunktes der Gültigkeit des jeweiligen Hebesatzes in die Satzung aufzunehmen hat (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, a.a.O., Rn. 10, juris).

bb) Die Höhe des satzungsmäßig festgeschriebenen Hebesatzes von 690 % ist ebenfalls mit dem Grundsteuergesetz vereinbar. Nach § 25 Abs. 1 GrStG ist die Gemeinde bei der Festsetzung des Hebesatzes frei. Das Grundsteuergesetz sieht insbesondere keinen allgemein vorgeschriebenen Höchstsatz dieses Hebesatzes vor. Der Landesgesetzgeber ist gemäß § 26 GrStG zwar berechtigt, einen solchen festzulegen. Hiervon hat der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber jedoch keinen Gebrauch gemacht. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Für die Länder besteht keine Rechtspflicht, sondern lediglich eine Ermächtigung zum Erlass einer derartigen Vorschrift (VG Wiesbaden, Urteil vom 27. Januar 2017 – 1 K 684/15.WI –, Rn. 24, juris, m.w.N.).

c) Schließlich verstößt die streitgegenständliche 1. Nachtragssatzung auch nicht gegen verfassungsrechtliche Normen. Das durch Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG i.V.m. § 25 Abs. 1 GrStG eingeräumte Hebesatz-

recht dient der Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung der Gemeinden. Aus der Verfassung ist ein maximaler Höchstbetrag für den Hebesatz nicht herzuleiten (BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 2016 – 9 B 28/16 –, Rn. 4, juris). Das grundsätzlich weite Ermessen, das den Gemeinden im Rahmen ihrer Finanzhoheit zusteht, wird verfassungsrechtlich lediglich dadurch begrenzt, dass Steuern nicht willkürlich erhöht werden und keine „erdrosselnde“ Wirkung haben dürfen (BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 2016 – 9 B 28/16 –, Rn. 4, juris, m.V.a.: BVerwG, Urteile vom 3. Juni 1969 - 7 C 8.68 - BVerwGE 32, 135 <139 ff.> zur Verdoppelung der Schankerlaubnissteuer und vom 15. Oktober 2014 - 9 C 8.13 - BVerwGE 150, 225 Rn. 23 zur erdrosselnden Wirkung einer Kampfhundesteuer).

aa) Die Grundsteuer wirkt in der hier zu beurteilenden Konstellation nicht erdrosselnd. Ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG oder gegen das verfassungsrechtlich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Übermaßverbot ist insoweit nicht feststellbar. Grundsätzlich schützt Art. 14 Absatz 1 GG ohnehin nicht vor der staatlichen Auferlegung von Geldleistungspflichten. Diese sind nicht mittels eines bestimmten Eigentumsobjekts zu erfüllen, sondern werden aus dem fluktuierenden Vermögen bestritten. Etwas anderes kommt nur dann in Betracht, wenn die Geldleistungspflichten Betroffene übermäßig belasten und ihre Vermögensverhältnisse so grundlegend beeinträchtigen, dass sie eine erdrosselnde Wirkung haben (VG Gelsenkirchen Urteil vom 12. April 2013 – 5 K 3283/12, BeckRS 2013, 51043, beck-online). Von einer Erdrosselungssteuer kann indes erst dann gesprochen werden, wenn nicht nur ein einzelner Steuerpflichtiger, sondern die Steuerpflichtigen ganz allgemein unter normalen Umständen die Steuer nicht mehr aufbringen können (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 05. August 2014 – 5 B 1100/14 –, Rn. 9, juris) und die Hebesatzerhöhung somit dazu führt, dass die von ihr Betroffenen in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen nicht mehr in der Lage sind, das Grundstückseigentum zu behalten (Lange, Der Kampf um die Hebesätze, NVwZ 2015, 695, beck-online; s. auch Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. Februar 2006 – 4 ZB 05.1169 –, Rn. 12, juris). Einzelfällen kann gegebenenfalls über die Möglichkeit eines Billigkeitserlasses nach § 227 AO ganz oder teilweise begegnet werden (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, a.a.O., Rn. 9, juris).

Es ist für das erkennende Gericht nicht ersichtlich, dass durch die Erhöhung des Hebesatzes auf 690 % ein Ausmaß erreicht wird, durch das die Privatnützigkeit des Eigentums gefährdet oder gar aufge-

hoben würde (vgl. hierzu VG Arnsberg, Urteil vom 17. August 2017 – 5 K 3626/16 –, Rn. 62, juris, zu einem Hebesatz für die Grundsteuer B von 920 v.H., m.V.a. VG Arnsberg zu einem Hebesatz für die Grundsteuer B von 875 v.H., Urteil vom 29. Juni 2017 - 5 K 2857/16 -; ferner VG Düsselndorf, Urteile vom 9. Mai 2016 - 5 K 630/15, 5 K 802/15 und 5 K 804/15 - zu einem Hebesatz für die Grundsteuer B von 855 v.H., VG Köln, Urteil vom 2. Februar 2016 - 17 K 868/15 - zu einem Hebesatz von 850 v.H. und VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25. Oktober 2012 - 5 K 1137/12 - zu einem Hebesatz von 825 v.H.). Vielmehr kann die Grundsteuer auch nach der deutlichen Erhöhung des Hebesatzes zur Überzeugung der Kammer erwirtschaftet werden, ohne dass es zu einer Vernichtung der Steuerquelle selbst käme. Es ist seitens des Klägers weder substantiiert vorgetragen noch sonst erkennbar, dass die Grundstückseigentümer aufgrund der erhöhten Grundsteuer, die für Eigentümer von Einfamilienhäusern eine monatliche finanzielle Zusatzbelastung von durchschnittlich zwischen 9,56 € (Baujahr 1953) und 22,08 € (Baujahr 2011) verursacht, im Allgemeinen und nicht nur im Einzelfall zu einem Verkauf ihrer Grundstücke gezwungen sind. Die Beklagte hat in diesem Zusammenhang in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass es im Zuge der Erhöhung des Hebesatzes nicht zu einer wesentlichen zahlenmäßigen Steigerung von Erlasanträgen im Sinne von § 227 AO gekommen ist, was gegen eine regelhafte finanzielle Überforderung der Grundstückseigentümer spricht. Im Übrigen ist selbst für den Kläger als einzelnen Steuerpflichtigen eine erdrosselnde Wirkung nicht ersichtlich. Die Grundsteuer hat sich für ihn von 366,76 € auf 527,66 € und somit um 13,40 € monatlich erhöht. Für die Kammer ist nicht erkennbar, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Klägers hierdurch derart überfordert wird, dass er zur Veräußerung seines Grundbesitzes gezwungen wäre. Er hat hierzu auch nichts vorgetragen.

bb) Die Festschreibung der Hebesätze in der 1. Nachtragssatzung verstößt auch nicht gegen das aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsgebot (Art. 20 GG) abgeleitete allgemeine Willkürverbot (s. hierzu Maunz/Dürig/P. Kirchhof, 84. EL August 2018, GG Art. 3 Abs. 1 Rn. 264; Zuck, Verfassungsbeschwerde, 2. Kapitel. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde Rn. 405, beck-online). Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist eine Grundsteuererhöhung dann evident unsachlich und somit willkürlich, wenn die dadurch erzielten Mehreinnahmen nicht zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben erforderlich sind, sondern der Kapitalbildung der Gemeinde dienen (Bayerischer

Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23. April 2013 – 4 ZB 12.2144 –, Rn. 14, juris; s. auch Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 05. August 2014 – 5 B 1100/14 –, Rn. 10, juris). Dies ist angesichts der hohen Schuldenlast der Beklagten vorliegend ersichtlich nicht der Fall (siehe Strukturdaten der Stadt, Ausgabe 2018: http://www.de/media/cus tom/2306_5188_1.PDF?1527233969, Defizit von -61.820.171 € im Jahr 2015 sowie defizitärer Haushalt im Jahr 2017 ausweislich der Beschlussvorlage RV-3/2017). Insoweit trägt die Argumentation des Klägers, dass die Beklagte bei der Festsetzung der Hebesätze im Haushaltsjahr 2017 vorgesehene, aber tatsächlich noch nicht besetzte Stellen im Bereich der Kindertagesbetreuung und erzielte Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuer außer Acht gelassen habe, nicht. Diese lediglich punktuelle Betrachtung einzelner Haushaltspositionen ist nach den vorgenannten Maßgaben nicht geeignet, einen Verstoß gegen das Willkürverbot zu begründen.

cc) Die vom Kläger geltend gemachte Verletzung des verfassungsrechtlich abgeleiteten sog. „Äquivalenzprinzips“ führt zu keinem anderen Ergebnis. Das Äquivalenzprinzip ist ein Prinzip zur Ausgestaltung eines Finanzierungsbeitrags der Bürger für Leistungen des Staates. Hiernach muss im Sinne des verfassungsrechtlichen Übermaßverbotes im Einzelfall stets ein angemessenes Verhältnis zwischen einer Gebühr und dem Wert der Leistung für den Empfänger gewahrt bleiben (KAG SH, Praxis der Gemeindeverwaltung, § 1, Ziff. 3.2.2). Dieses Prinzip

ist indes bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Erhebung einer Steuer unbeachtlich, da die Steuererhebung gerade keine Gegenleistungen voraussetzt, vgl. § 3 Abs. 1 AO (FG Bremen, Urteil vom 09. Juni 2010 – 3 K 57/09 (1) –, Rn. 136; VG Düsseldorf, Urteil vom 08. August 2013 – 5 K 2475/13 –, Rn. 71, jeweils juris).

dd) Die 1. Nachtragssatzung leidet schließlich auch nicht deswegen an einem materiellen Satzungsfehler, weil die Erhöhung des Hebesatzes eine gegen Art. 3 GG verstoßende Ermittlung des Einheitswertes (siehe §§ 19 ff. des Bewertungsgesetzes - BewG) perpetuieren würde. Die Beklagte verweist zutreffend darauf, dass die Rechtmäßigkeit der Einheitswertfeststellung ausschließlich im Rahmen des insoweit maßgeblichen und hier nicht streitgegenständlichen Grundsteuermessbescheides zu bewerten ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ausweislich des von dem Kläger kontextual in Bezug genommenen Urteils des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der Ermittlung des Einheitswertes eine Anwendbarkeit der derzeit geltenden Rechtsnormen für fünf Jahre nach Verkündung einer gesetzlichen Neuregelung bzw. bis spätestens zum 31. Dezember 2024 angeordnet worden ist (BVerfG, Urteil vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14 –, Rn. 178, juris).

2. Ist nach alledem die streitgegenständliche 1. Nachtragssatzung nicht zu beanstanden, so weist auch der angegriffene Bescheid vom 5. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. September 2017 keine Rechtsfehler zu Lasten des Klägers auf.

a) Das erkennende Gericht hat insbesondere keine Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides; solche sind mit der Klage auch nicht geltend gemacht.

b) Der streitgegenständliche Bescheid ist überdies materiell rechtmäßig. Die Voraussetzungen der §§ 1 Abs. 1, 2 Ziff. 2, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 GrStG i.V.m. § 1 Ziff. 1 Lit. b) der 1. Nachtragssatzung liegen vor.

Die Beklagte hat die Grundsteuer im Sinne von § 2 Ziff. 2 GrStG für das Grundstück des Klägers festgesetzt. Eine gesetzliche Steuerbefreiung für den Grundbesitz des Klägers nach § 3 GrStG ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Bei dem Kläger handelt es sich i.S.d. § 10 Abs. 1 GrStG auch um den richtigen Steuerschuldner, da ihm ausweislich des maßgeblichen Grundsteuermessbescheides vom 14. August 1974 der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes zugerechnet worden ist.

Die Festsetzung entspricht zudem den Anforderungen des § 27 Abs. 1 GrStG. Hiernach wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr festgesetzt. Ferner gilt, dass die jährlich zu erhebende Grundsteuer für die einzelnen Kalenderjahre desjenigen Zeitraums festgesetzt werden kann, für den der Hebesatz der Grundsteuer festgesetzt ist. Die Beklagte hat die Grundsteuer gegenüber dem Kläger für das Jahr 2017 sowie für die Folgejahre festgesetzt. Dies begegnet vor dem Hintergrund der unbefristeten mehrjährigen Gültigkeit des Hebesatzes (s.o.) keinen Bedenken. Schließlich hat die Beklagte den festzusetzenden Betrag auch korrekt berechnet (76,41 € x 690 v.H. = 527,22 €).

Aus dem Landesverband

Amtsvorstehertragung 2019 in Molfsee: Entwicklungen der Polizei und der inneren Sicherheit und Wohnungspolitik im ländlichen Raum standen im Fokus

Zur Amtsvorstehertragung 2019 hatte der Gemeindetag am 24. Mai 2019 eingeladen. Rund 120 Gäste waren der Einladung gefolgt. Der thematische Fokus lag in diesem Jahr auf den Themen Wohnungspolitik und innere Sicherheit im ländlichen Raum. Landesvorsitzender des SHGT Thomas Schreitmüller begrüß-

te die Teilnehmer im Restaurant Drathenhof und für den ersten Vortrag Arne Kleinhans, Leiter der Abteilung Bauen und Wohnen im Innenministerium. In seiner Begrüßung ging Schreitmüller auf Themen ein, die in der politischen Verbandsarbeit des Gemeindetages aktuell im Vordergrund stehen.

Mit Blick auf die Kita-Reform und den in wenigen Tagen zu erwartenden Gesetzentwurf betonte Schreitmüller zwar auch die Erfolge der Reform, machte aber deutlich, dass die notwendige Entlastung der Kommunen von den Kita-Kosten bei Weitem nicht erreicht werde. Es stehe zu befürchten, dass die Reform für viele Gemeinden strukturell zu Mehrkosten führt. Darüber hinaus werde vermeidbarer Verwaltungsaufwand bei den Kreisen erzeugt und die derzeit bei den Gemeinden vereinte Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung auseinandergerissen.

Zum kürzlich veröffentlichten Gutachten zur Reform des Finanzausgleichs ging Schreitmüller auf wesentliche klare Aus-



Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller geht in seiner Begrüßung auf wesentliche aktuelle Themen der Verbandsarbeit ein

sagen der Gutachter ein. So sei deutlich geworden, dass die finanziellen Mittel in Schleswig-Holstein zwischen Land und Kommunen ungerecht aufgeteilt seien, und zwar zulasten der Kommunen. Das Gutachten habe einen Fehlbetrag von 540 Millionen € aufgezeigt, der den Kommunen fehlt, um ihre Aufgaben bedarfsgerecht zu erfüllen. Ausgehend vom Urteil des Landesverfassungsgerichts, das die Gleichwertigkeit der Aufgaben von Land und Kommunen betont hat, erwarten die Kommunen daher eine gerechte Verteilung der Finanzmittel zwischen Land und Kommunen.

Schließlich werde die finanzielle Lage der Gemeinden durch die aktuelle Steuerschätzung zusätzlich verschärft. Insbesondere deshalb, weil die Kommunen durch die Steuerschätzung deutlich härter getroffen werden als das Land. Der Unterschied zwischen der letzten und der aktuellen Steuerschätzung würde bei den Kommunen ca. 200 Millionen € jährlich oder 3,5 % der Einnahmen und beim Land ca. 1,5 % der Einnahmen ausmachen.

Mit Blick auf den folgenden Vortrag von Herrn Arne Kleinhans mit dem Titel „Wohnungspolitik für und mit dem ländlichen Raum“ erinnerte Schreitmüller an die von Innenminister Grote bei der Amtsvorsteher-tagung 2018 angekündigten deutlichen Fortschritte bei der Flexibilisierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens.

I. Teil: Wohnungspolitik für und mit dem ländlichen Raum

Arne Kleinhans, Abteilungsleiter Bauen und Wohnen im Innenministerium, bedankte sich zunächst für die Einladung

und die Gelegenheit, sich als neuer Abteilungsleiter vorstellen zu können und über verschiedene Initiativen des Landes vorzutragen, mit denen es im ländlichen Raum den Wohnungsbau voranzutreiben versucht. Dazu verfolge das Land derzeit folgende Ansätze:

Rahmenbedingungen Wohnungsbau

Die Wohnungsbaupolitik unterliege derzeit einem Spannungsfeld zwischen Baulandknappheit, Fachkräftemangel, steigenden Baukosten und regionalem Wohnungsdruk. Um einen bedarfsgerechten Wohnraum in allen Regionen des Landes und für alle Bevölkerungsgruppen bis 2030 zur Verfügung zu stellen, rechne das Land mit einem Wohnungsneubaubedarf von 100.000 Wohnungen. Die qualitative Wachstumsstrategie des Landesentwicklungsplans solle maßgeblich die Gemeinden bei ihrer Wohnungspolitik vor Ort unterstützen. Hierzu beabsichtige das Land, den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen zu flexibilisieren, eine Experimentierklausel einzufügen sowie Entlastungsorte zu schaffen.

Weiterentwicklung der Wohnraumförderung

Um in den kommenden Jahren 1.600 Wohnungen vor allem im sozialen Wohnungsbau pro Jahr errichten zu können, habe das Land bis 2022 788 Millionen € bereitgestellt. Hiervon seien 60 Millionen € als Zuschussmittel vorgesehen, 10 Millionen € für Eigentumsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Mietwohnungsbau. Mit Blick auf in den 1970er Jahren begangene



Arne Kleinhans, Abteilungsleiter Bauen und Wohnen im Innenministerium, erläutert die Wohnungspolitik des Landes für und mit dem ländlichen Raum

Fehler betonte Arne Kleinhans das Ziel, eine gute Durchmischung in den Wohnquartieren zu realisieren.

Eine aktuelle Untersuchung der Baukostenentwicklung habe gezeigt, dass allein die Erhöhung der Baustandards (EnEV, HeizAnIV, EEWärmeG) seit dem Jahre 2000 eine Kostensteigerung um 65 % bewirkt hätte. Hinzu komme, dass die heute vorgeschriebene komplexe Haustechnik bei Errichtung des Gebäudes einen hohen Kostenanteil verursache, die Lebensdauer der Haustechnik jedoch nur 10 - 20 Jahre betrage und diese dann bereits wieder ausgetauscht werden müsse.

Landeswohnraumförderung – neue Ansätze

Das Land habe seine Förderkulissen verändert bzw. neue Förderprogramme geplant, um den Wohnungsbau zu begünstigen. So seien etwa die Zuschüsse für den Mietwohnungsneubau im 1. Förderweg von 250 € auf bis zu 375 € pro Quadratmeter erhöht worden.

Darüber hinaus seien bessere Förderkonditionen für den Erwerb von Zweckbindungen im Wohnungsbestand geplant. Mit dem Sonderprogramm „Neue Perspektive Wohnen“ verfolge das Land einen zweiteiligen Förderansatz. In Form einer Anreizförderung für Kommunen sollen attraktive und zukunftsweisende gemischte Wohnquartiere/Baugebiete gefördert werden, die eine Alternative zum Einfamilienhausbau darstellen. Zum anderen können Familien, die in diesen Quartieren Wohnraum erwerben, ebenfalls einen Zuschuss beantragen. Die Zuschüsse betragen jeweils 50.000 € für die Kommunen und 6.000 € für Privathaushalte. Insgesamt habe das Land 10 Millionen € für das Förderprogramm vorgesehen.

Anpassung der Landesbauordnung und von Normungen

Zur Erleichterung des Wohnungsbaus sei seitens der regierungstragenden Fraktionen ein Gesetzentwurf (Ltgs.-Drs. 19/1427) eingebracht worden, der etwa den Dachgeschossausbau und die Dachaufstockung erleichtert. So solle etwa das Erfordernis eines Fahrstuhls entfallen; bestehende Abstandsflächen können trotz des Ausbaus beibehalten werden. Darüber hinaus sei eine Genehmigungsfreistellung in B-Plan-Gebieten bis zur Gebäudeklasse 4 vorgesehen und Erleichterungen für Typengenehmigungen geplant.

Initiative Baulandentwicklung

Um in den Kommunen mehr Bauland generieren zu können, gibt es erste Überlegungen beim Land, eine aktive Liegenschaftspolitik zu betreiben. Ziel eines Liegenschaftsentwicklungsfonds könne sein, den Ankauf von Grundstücken für Gemeinden vorzufinanzieren, um eine

langfristige Grundstücksbevorratung betreiben zu können, um später gezielte Projekte zu verwirklichen. Darüber hinaus sei denkbar, eine Gesellschaft zu gründen, die durch ein externes Beratungsangebot fachlich gezielte Unterstützung leisten könne. Gemeinden könnten dann zur Realisierung ihrer Bauprojekte Gesellschaftsanteile erwerben und die Leistungen gezielt in Anspruch nehmen. In der anschließenden Diskussion zeigte sich, dass viele Gemeinden bereit sind, aktiven Wohnungsbau zu betreiben. Schnell zeigte sich aber auch, dass die Realisierung von Bauvorhaben neben den Herausforderungen, die Herr Arne Kleinhans in seinem Vortrag aufgezeigt hat, insbesondere durch die Reglementierungen des Landesentwicklungsplans verhindert wird. Für die Realisierung von Bauprojekten in den Gemeinden wird es daher zukünftig maßgeblich darauf ankommen, dass die Flexibilisierungen des neuen LEP von der Landesplanung auch gelebt werden.

Wahrnehmung nach trage das Bundesumweltministerium die Initiativen auch mit.

grund sei es zunächst gelungen, die Schließung weiterer Kleinstdienststellen zu stoppen, jedoch sei eine Wiedereröff-



Rund 120 Gäste waren der Einladung des SHGT gefolgt



In der Diskussion zeigt Wolf Mönkemeier, Amtsvorsteher des Amtes Probstei, die Herausforderungen auf, die bei der Realisierung von kleinteiligem Geschosswohnungsbau im ländlichen Raum bewältigt werden müssen

Schließlich zeigte die Diskussion auch, dass etwa durch Sperrwirkungen der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) die Innenentwicklung in den Gemeinden erschwert wird. Herr Arne Kleinhans bedankte sich für die Hinweise aus der Praxis und berichtete, dass sich das Land in der Bauministerkonferenz für eine Änderung der TA Lärm und der Geruchsimmissionsrichtlinie eingesetzt habe. Seiner

II. Teil: Entwicklung der Polizei und der inneren Sicherheit im ländlichen Raum

Nach der Kaffeepause stellte Dr. Torsten Holleck, Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, aktuelle Entwicklungen der Polizei und der inneren Sicherheit im ländlichen Raum dar. Herr Dr. Holleck war 14 Jahre als Staatsanwalt in Kiel tätig, bevor er vor rund einem Jahr das Amt des Abteilungsleiters der Polizeiabteilung im Innenministerium übernommen hat.

Aktueller Sach- und Entscheidungsstand

Zur aktuellen Situation betonte Dr. Torsten Holleck zunächst, dass die Landesregierung das Ziel verfolge, die innere Sicherheit so aufzustellen, wie es die Gesellschaft verlange. Insbesondere solle mit handlungsfähigen Dienststellen eine größtmögliche Bürgernähe erreicht werden. Neben der Digitalisierung sei eine wesentliche Herausforderung im aktuellen Polizeidienst, dass einer Befragung zufolge 40 % der Polizeibeamten innerhalb eines Jahres im Dienst tätlich angegriffen werden. Vor dem Hintergrund zunehmender Polizeigewalt sei in den auch heute noch gültigen Organisationsleitlinien der Landespolizei aus 2015 niedergelegt, dass insbesondere Kleinstdienststellen immer mit mindestens zwei Beamten besetzt werden sollen. Auch vor diesem Hintergrund habe es in der jüngeren Vergangenheit Schließungen von kleinen Dienststellen gegeben. Der Koalitionsvertrag der Landesregierung sehe vor, 500 zusätzliche Stellen für den Bereich Präsenz, Prävention und Ermittlung zu schaffen. Vor diesem Hinter-

nung von geschlossenen Dienststellen auch mit dem zusätzlichen Personal nicht darstellbar. Dies folge letztlich auch aus dem Gebot der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung. Die Verteilung der zusätzlichen 500 Stellen erfolge nach einer umfassenden Standort- und Personalbedarfsanalyse, mit der auch die bisherige Verteilung von Kräften in den Dienststellen hinterfragt werde.



Dr. Torsten Holleck, Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, berichtet über aktuelle Entwicklungen der Polizei und der inneren Sicherheit

Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik 2018

Mit insgesamt 186.894 Straftaten (2.085 weniger als 2017) habe die Fallzahl seit 1979 ihren niedrigsten Stand erreicht. Gleichzeitig habe die Polizei die Aufklärungsquote um 0,5 % auf 54,5 % steigern können, sodass die höchste Aufklärungsquote seit 1963 erreicht worden sei. Die Zahl der Wohnungseinbrüche sei zuletzt stark gesunken und hätte den niedrigsten Stand seit 2002 erreicht (4.891). Ein Anstieg sei im Bereich der Gewaltkriminalität (+2,5 %) und im Bereich der Sexualdelikte (+3,4 %) zu verzeichnen. Eine steigende Tendenz sei auch bei der Rauschgiftkriminalität (+6,3 %) und bei Gewalttaten zu Lasten älterer (+7,1 %) zu verzeichnen.

Zukünftig geplante Personalverteilung für Präsenz, Einsatz und Ermittlung

Mit Blick auf die zu erwartenden 500 neuen Kräfte erläuterte Dr. Holleck den Verteilungsschlüssel. Die Schutzpolizei solle mit 324 Kräften den größten Zuwachs erhalten. Die Kriminalpolizei solle mit 154 weiteren Kräften und die Wasserschutzpolizei mit 22 weiteren Kräften ausgestattet werden. Der Personalaufwuchs werde bis 2022 abgeschlossen sein. Vor dem Hintergrund der Flüchtlingskrise seien bereits 200 Stellen bis Ende 2019 zusätzlich neu besetzt worden.

Einrichtung flächendeckender Kriminaldauerdienste

Bis zum Jahr 2022 werde mit der Einrichtung eines flächendeckenden Kriminaldauerdienstes das bisherige System aus Kriminaldauerdienst, zentralem Kriminaldienst und BvD-Dienst abgelöst. Die Kriminaldauerdienste sollen dann mit einer Zielstärke von durchschnittlich 35 Beamten in den Polizeidirektionen Kiel/Neumünster, Lübeck/Ratzeburg, Pinneberg und Flensburg mit jeweils 2-3 Teams ihre Arbeit aufnehmen.

Präventionsarbeit in den Kommunen (Kommunalpräventiver Rat)

Abschließend machte Dr. Holleck allen Anwesenden Mut, sich für die Errichtung von kommunalpräventiven Räten in den Gemeinden einzusetzen. Ziel von kommunalpräventiven Räten ist es, die objektive Sicherheitslage und das subjektive Sicherheitsempfinden in der Gemeinde zu verbessern und Lösungen für örtliche Problemlagen mit relevanten Akteuren vor Ort zu erarbeiten und umzusetzen. Die Zusammenarbeit von etwa Polizei, Kirche, Schule, Wirtschaft, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern könne eine umfassende und erfolgreiche Präventionsarbeit bewirken.

Zur Stärkung und Weiterentwicklung der kommunalpräventiven Räte in Schleswig-Holstein habe das Innenministerium eine Fachstelle eingerichtet, um eine landesweite Unterstützung anzubieten. Neben der Initiierung bzw. Reaktivierung kommunaler Präventionsgremien stehe die Erarbeitung von Standards und qualitätssichernden Maßnahmen im Mittelpunkt der Arbeit.

Für die Einrichtung kommunaler Präventionsräte existiere auch ein Förderprogramm seitens des Landespräventionsrates für Maßnahmen und Projekte, die zur Verhinderung von Kriminalität beitragen sowie gesellschaftliche Normen und Werte vermitteln.

Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller dankte Dr. Torsten Holleck für den spannenden Vortrag und die Einblicke in aktuelle Entwicklungen aus der Polizeiabteilung. Abschließend dankte er den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle und übergab das Wort an den stellvertretenden Landesvorsitzenden Clemens Preine, der in seinem Schlusswort wesentliche Erkenntnisse der Vorträge in seiner gewohnt launigen Art zusammenfasste.

Mit Blick auf den Wohnungsbau machte Clemens Preine noch einmal deutlich,



2. stv. Landesvorsitzender Clemens Preine hält das Schlusswort

dass die Gemeinden auf eine aktive Unterstützung der Landesplanung angewiesen seien. Er hoffe, dass das von Herrn Arne Kleinhans artikulierte Gesprächsangebot auch innerhalb des Innenministeriums noch einmal alle Probleme, die es bei der Realisierung von Wohnungsbau im ländlichen Raum gebe, zutage fördern werde. Mit Blick auf die Schließung kleiner Polizeidienststellen im ländlichen Raum machte er noch einmal deutlich, dass er von der Landesregierung langfristig eine Reaktivierung ehemals vorhandener Polizeidienststellen erwarte.

Mit einem Dank an die Referenten und die Gäste der Tagung schloss er die Amtsvorsteher Tagung 2019.

Daniel Kiewitz

Blühflächen: Schulterschluss zwischen Bauernverband und Gemeindeforum - Partnerschaften zwischen Gemeinden und Landwirten vor Ort

Nachdem Themen wie „Biodiversitätsverlust“ und „Insektensterben“ lange Zeit meist in Fachkreisen diskutiert wurden, sorgen sie spätestens seit dem Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ in Bayern für breites mediales Interesse. Die Gründe für

den Rückgang heimischer Tier- und Pflanzenarten sind vielfältiger Natur: Klimawandel, Versiegelung, Emissionen aller Art, Verlust von Haus- und Kleingärten und Lichtverschmutzung. Auch die Landwirtschaft hat durch die regionale Spezialisierung in Marktfrucht- und Viehregionen, enge Fruchtfolgen mit nur noch wenigen

Bauern.SH 
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

rung in Marktfrucht- und Viehregionen, enge Fruchtfolgen mit nur noch wenigen

Kulturarten, großflächigere Bewirtschaftung mit sehr hoher Schlagkraft, Düngung und Pflanzenschutz vielfältigen Einfluss auf die Biodiversität. Auf öffentlichen Flächen kann zum Teil ebenfalls eine Artenverarmung festgestellt werden, die aus dem Bestreben einer kostengünstigen Pflege folgt oder der Dominanz gebietsfremder Saaten und Gehölze geschuldet ist.

„Wir Landwirte sind bereit, einen Teil unserer Flächen als extensive Blühflächen zu bewirtschaften“, bekräftigte Landesbauernpräsident Werner Schwarz in einem von ihm initiierten Gespräch Ende April mit dem Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Jörg Bülow. Nach Angaben des Bauernverbandes wurden 2019 in Schleswig-Holstein auf etwa 6.500 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche Blühflächen angelegt, wobei jedoch bei der eigenen Erhebung weder alle Vertragsnaturschutzprogramme des Landes noch private Initiativen vollständig berücksichtigt wurden. Zusätzlich pflegen die Landwirte in Schleswig-Holstein auf 68.000 km Länge Knicks, schaffen dadurch Lebensräume und fördern die Artenvielfalt.

Doch nicht nur auf landwirtschaftlichen Flächen findet die Anlage von Blühflächen statt, sondern auch auf kommunalen Flächen. In immer mehr Gemeinden strebt die Politik die Schaffung von Blühflächen an. Naturnah gestaltete Lebensräume an Straßen und Wegen und auf kommunalen Grünflächen gewinnen zunehmend an Bedeutung, da sie vielfach keinem intensiven Nutzungsdruck unterliegen. Neben der Bereicherung des Landschaftsbildes



Landwirte können in den Gemeinden mit ihren Maschinen bei der Anlage von Blühflächen unterstützen

und der Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines Biotopverbundes in der Kulturlandschaft stellen diese Flächen vor allem Rückzugs- und Lebensräume sowie Nahrungsbiotope für eine Vielzahl heimischer Tier- und Pflanzenarten dar. Vielerorts gibt es bereits Kooperationen zwischen Landwirten und Gemeinden: einige Kreise oder Gemeinden stellen Blühsaatgut für Landwirte bereit, einige Landwirte übernehmen auch das Bestellen und die Bewirtschaftung von Gemeindeflächen. Im gemeinsamen Gespräch verständigten Bülow und Schwarz sich darauf, diese Kooperationen in Zukunft verstärkt zu fördern und

zu bewerben. Der Bauernverband bietet an, über die Kreisbauernverbände Landwirte zu vermitteln, die die Bewirtschaftung der Flächen durchführen können. Konkret sollen die Gemeinden Flächen und Saatgut ihrer Wahl zur Verfügung stellen, örtliche Landwirte helfen dann mit ihren Maschinen und ihrem Sachverstand bei der Anlage der Blühflächen. Um das Projekt im kommenden Jahr 2020 gezielt anzugehen, sind alle Gemeinden im Land nun aufgerufen, geeignete Flächen zu identifizieren und den Kontakt zu hilfsbereiten Landwirten zu suchen.

Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT tagte am 25. April 2019

Der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT kam am 25. April 2019 im Sitzungsraum des Amtes Bad Bramstedt-Land in Bad Bramstedt unter dem Vorsitz von LVB Jörg Bucher vom Amt Krempermarsch zu seiner ersten Sitzung im Jahre 2019 zusammen.

Aufgrund der Neukonstituierung des Ausschusses nach den Kommunalwahlen im vergangenen Jahr stand zunächst die Wahl eines Ausschussvorsitzenden und eines Stellvertreters auf der Tagesordnung. Dabei wurden LVB Jörg Bucher, Amt Krempermarsch, und LVB Bernd Gundlach, Amt Bargteheide-Land, jeweils einstimmig erneut zum Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt.

Zunächst berichtete dann der stellvertretende Landesgeschäftsführer Nielsen über die kommunale Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) durch den IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH). Es folgte ein ausführlicher Bericht zum aktuellen Stand der Reform des kommunalen Finanzausgleichs und den Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen. So stehen im Jahre 2019 mehrere Themenkomplexe der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen zur Entscheidung an, die ein sehr großes finanzielles Volumen aufweisen und auch für die kommunale Praxis von großer Bedeutung sind.

Danach ließen sich die Ausschussmitglieder vom Ausschussvorsitzenden über

den aktuellen Sachstand zum Streit über die Kreisumlage im Kreis Steinburg informieren. Die Landesgeschäftsstelle informierte anschließend über den aktuellen Stand der Grundsteuerreform und über die Auswirkungen der OVG-Urteile zur Zweitwohnungssteuer.

Landesgeschäftsführer Bülow berichtete, dass die kommunalen Landesverbände verabredet haben, mit dem Innenministerium über anstehende Korrekturen und Klärstellungen im kommunalen Verfassungsrecht zu sprechen. Grundlage hierfür sollen Themenvorschläge der kommunalen Landesverbände sein. Nach Diskussion wurde eine gemeinsame Initiative der kommunalen Landesverbände zu Veränderungen der Kommunalverfassung einstimmig befürwortet. Weitere Themen der Ausschusssitzung waren das Angebot einer Beihilfeablöseversicherung und der Umgang mit sogenannten Reichsbürgern. Ausführlich diskutiert wurden außerdem die Probleme im Zusammenhang mit der Aufhebung der Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und zur künfti-

gen Finanzierung von Straßenausbaumaßnahmen. Der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss sprach sich schließlich einstimmig dafür aus, ein Gutachten zur Prüfung einer Alternative zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Auftrag zu geben. Zum Abschluss erläuterte der stellvertretende Landesgeschäftsführer Nielsen den

aktuellen Sachstand zum Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen (Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz). Kernpunkt der geplanten Gesetzesänderung sei die verpflichtende Einführung der Doppik für alle Kommunen im Lande und damit die Abschaffung des Wahlrechtes zwischen kameraler und doppelter Buch-

führung. Nach kurzer Aussprache sprach sich der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss einstimmig für die unbefristete Beibehaltung des Wahlrechtes zwischen kameraler und doppelter Buchführung aus und lehnte den vorliegenden Entwurf für ein Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz ab.

Jochen Nielsen

Sitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT in Flintbek am 27. März 2019

Im Sitzungssaal des Rathauses in Flintbek tagte der Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT am 27. März 2019 im Rahmen seiner Frühjahrssitzung unter dem Vorsitz von Bürgermeister Janhinnerk Voß, Bürgermeister Gemeinde Großhansdorf.

Aufgrund der Neukonstituierung des Ausschusses nach den Kommunalwahlen im vergangenen Jahr stand zunächst die Wahl eines Ausschussvorsitzenden und eines Stellvertreters auf der Tagesordnung. Dabei wurde erneut Bürgermeister Janhinnerk Voß, Gemeinde Großhansdorf, und erstmals BLB Geert Schuppenhauer, Amt Berkenthin, jeweils einstimmig zum Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden für die neue Wahlperiode gewählt.

Die vielfältige Tagesordnung für die diesjährige Frühjahrssitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT beinhaltete neben den Themen Kita, Digitalpakt Schule und Förderprogramme auch das Thema Flüchtlinge im ländlichen Raum.

Intensiv wurden mit den Vertretern des Bildungsministeriums die Ergebnisse des Digitalpakts Schule beraten. Der Ausschuss hat die Ergebnisse im Digitalpakt wie folgt gegenüber dem Bildungsminis-

terium bewertet. Grundsätzlich wird die Entscheidung begrüßt, die Schulträger bei der Schaffung digitaler Infrastruktur finanziell zu entlasten. Bei der Umsetzung in einer Landesverordnung ist zu beachten, dass auch kleine Schulträger eine auskömmliche Finanzausstattung erhalten, um auch digitales Lernen an kleineren Standorten umsetzen zu können. Eine Verteilung nur nach Schülerköpfen würde den ländlichen Raum und seine Schulstandorte benachteiligen. Weiter hat der Ausschuss gegenüber den Ministeriumsvertretern klar gemacht, dass, sollte eine Mittelverteilung nach Schülerzahlen erfolgen, Berufsschulen übervorteilt werden, da diese zwar z.B. 2500 Schüler haben, aufgrund des Rotations- oder Blockunterrichts nur den Gebäude- und Klassenraumbedarf für 500-1000 Schüler am Berufsschulstandort haben. Der Vorschlag des SHGT ist, hier Schüler von Berufsschulen mit 0,8 als Faktor anzusetzen. Weitere Forderungen des SHGT gegenüber dem Ministerium für die Umsetzung der Förderrichtlinie zum Digitalpakt in Landesrecht sind:

- kein Windhundverfahren um die Landesmittel,
- keine zu starren Vorgaben bei der Mittelverwendung,

- jeder Schulstandort erhält ein auskömmliches Grundbudget, unabhängig von der Größe, um eine Mindestmaß an Infrastruktur umsetzen zu können,
- jeder Schulträger muss frei planen können, wann er seine Maßnahmen in dem Zeitraum umsetzt (2019-2024) und die Mittel abrufen,
- die Entscheidung für die Umsetzung der digitalen Infrastruktur hat ausschließlich der Schulträger, die Schulleitung unterstützt ihn dabei,
- Bei einer Verteilung nach Schülerzahlen sind Berufsschüler anders zu bewerten als Schüler an allgemeinbildenden Schulen (Vorschlag SHGT: 0,8),
- Möglichst einen (frühen) vorzeitigen Maßnahmenbeginn ermöglichen und
- dass die Schulträger bei der Wartung und Pflege dieser Schulnetzwerke finanziell unterstützt werden.

Beim Thema „Reform der Kita-Finanzierung“ wurde das sog. „Eckpunktepapers“ zur Kita Reform der Landesregierung diskutiert. Der Ausschuss äußerte seine Enttäuschung bezüglich der vom Land nicht eingehaltenen Versprechungen bezüglich einer finanziellen Entlastung bei den Kindertagesstätten. Im Gegenteil, zukünftig sollen die Gemeinden auch die Kosten der Tagespflege allein tragen. Klar ist auch, dass die Einnahmeausfälle vor Ort durch den Elterndeckel neue finanzielle Belastungen auslösen werden, da diese Belastungen nicht standortgenau ausgeglichen werden.

Hans Joachim Am Wege

Infothek

Grün in die Stadt: „Vernetztes Grün“ für Lebensqualität und Artenvielfalt

Die Ergebnisse der Europawahlen haben gezeigt: Das Bewusstsein für Klimaschutz in der Bevölkerung wächst. Städtisches Grün ist ein wichtiger Faktor bei der Bekämpfung der Folgen durch den Klimawandel vor Ort. Grünflächen kommt dabei eine wesentliche Bedeutung für die

Lebensqualität in Städten und Gemeinden zu – sie tragen sowohl zu einem besseren Klima als auch zur Stärkung der Artenvielfalt bei. Bei der Suche nach passenden Programmen für die städtische Grünentwicklung unterstützt der Förder-Check Kommunen unter www.gruen-in-die-stadt.de.

Eine urbane, grüne Infrastruktur verbessert die Luftqualität und das Stadtklima,

mindert Hitzewellen und Lärmbelastungen. Parks und andere Grünflächen fördern darüber hinaus soziale Begegnung und dienen breiten Teilen der Bevölkerung als Erholungsraum. Grün in der Stadt sorgt insgesamt für eine höhere Lebensqualität. Auch für Tiere und Pflanzen wird die Stadt als Naturraum immer wichtiger. Wie Forscher der Universität Bern jetzt herausgefunden haben, ist die Artenvielfalt in Städten mit ausreichend Grünflächen sogar höher als in ländlichen Agrargebieten.

Ein Netzwerk von Grünflächen für Bienen und Rauchschnalben

Tiere können von den Bedingungen in der Stadt profitieren. Grund dafür ist das sogenannte „vernetzte Grün“. So bezeichnen Experten Gebiete, in denen Waldabschnitte, Parkanlagen, Wiesen und Alleen eng angrenzen und ein zusammenhängendes Netzwerk von Grünflächen bilden. Bienen finden so genügend Möglichkeiten, Nektar zu sammeln und Blütenpflanzen zu bestäuben. Andere Tiere, wie die Rauchschnalbe, nutzen das vernetzte Grün auf ihrer Suche nach Nahrung und bewegen sich ausschließlich innerhalb des Grünnetzes fort.

Kiel als Beispiel für vernetztes Grün

Auch im Schleswig-Holsteinischen Kiel gibt es ein Gebiet, in dem die Vernetzung von Stadtgrün eine große Rolle spielt. „Die grüne Wik“ ist ein 159 Hektar großes Gelände, auf dem sich teils unzusammenhängende, teils eng verbundene Grünflächen befinden, die durch die angedachten Maßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Zukunft Stadtgrün“ langfristig deutlich attraktiver für Anwohner und Besucher werden sollen. Damit trägt Kiel dazu bei, dass die durch den Klimawandel veränderten Lebensbedingungen Tierarten nicht zum Verhängnis werden und sie sich auch in urbanen Orten ansiedeln können.

Finanzierungshilfe für Grünmaßnahmen durch Städtebauförderung

Vor zwei Jahren hat das Bundesumweltministerium zu den bestehenden Programmen der Städtebauförderung das Programm „Zukunft Stadtgrün“ aufgelegt. Hier ist der Name Programm: Es soll mehr Natur in städtische Räume gebracht werden. Denn oft bleiben aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen der Städte Projekte zur Grünentwicklung auf der Strecke. Dabei unterstützen mehrere Förderprogramme die Kommunen, die Grünentwicklung vor Ort zu planen, finanzieren und intensivieren.

Bei der Suche hilft der Förder-Check

Die zahlreichen Möglichkeiten einer erfolgreichen Förderung grüner Projekte zeigt die Initiative „Grün in die Stadt“ mit ihrem Online-Förder-Check auf: Mit wenigen Klicks gelangen kommunale Entscheider zu den in ihrem Bundesland angebotenen Förderprogrammen. Durch eine klickbare Deutschlandkarte finden sich schnell passende Förderungen in ihrer Region mit einfachen Erklärungen zu Voraussetzungen, Fristen sowie Antragsformalitäten. Per Telefon oder E-Mail erhalten Interessierte Hilfe bei der Suche nach Ansprechpartnern und Informationen.

Das Projekt wird unterstützt vom Deutschen Städte- und Gemeindebund

(DStGB) und vom Deutschen Städtetag. Die wichtigsten Programme der Städtebauförderung und Grünentwicklung für Kommunen finden sich online unter: www.gruen-in-die-stadt.de.

„Grün in die Stadt“ ist eine Initiative des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. Die Initiative bündelt Informationen zu vielen positiven Aspekten städtischen Grüns und den passenden Fördermöglichkeiten.

Landessportverband zeigt Präsenz mit Podiumsdiskussion und Vortragsreihe

Baufachmesse NordBau im September 2019 mit Schwerpunkt Sportstättenanierung und Sportstätten der Zukunft

Die diesjährige NordBau in Neumünster vom 11. bis 15. September widmet sich schwerpunktmäßig der Sportstättenanierung und den Sportstätten der Zukunft. Den entscheidenden Impuls zu dieser Sonderschau löste die sehr gut besuchte Vortragsveranstaltung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein zum Thema Sportstättenanierung auf der letzten NordBau aus.

Während der gesamten Messe wird es in der Halle 8 auf rund 400 Quadratmetern eine Sonderausstellungsfläche mit Beispielen, Modellen und Planungsbeispielen geben, die zusammen mit dem Fachbereich Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck und zahlreichen weiteren Partnern unter dem Motto „WISSENSCHAFT Lebensräume“ zukunftsorientierte Trends im Sportstättenbau und der Sportstättenanierung vorstellen wird. Besonders im Fokus steht dabei die Errichtung überdachter Anlagen.

Am **12. September** diskutieren Vertreter des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Landessportverbandes und des Landes Schleswig-Holstein sowie der Kommunalverbände im Rahmen einer moderierten Podiumsdiskussion über die Sportstätten der Zukunft. Die Kernfragen lauten dabei: Was ist aus Sicht des Vereins- und Verbandssports notwendig und sinnvoll, welche Anforderungen stellen moderne Sportstätten und wie ist deren Planung und Realisierung finanzierbar?

Am **14. September** veranstaltet der LSV zudem eine Vortragsreihe zum Thema „Sporträume – Neu denken, Planen, Sanieren und effizient Betreiben“. Planungsdetails und Erkenntnisse aus der Zukunfts- und Sozialforschung sollen hier zusammengeführt werden, damit die neuen/sanierten Sportstätten in Schleswig-Holstein dem „Sportland Schleswig-Holstein“ gerecht werden.

Weitere Informationen folgen in den nächsten Ausgaben des SPORTforum.

Einladung

Die VAK wird ...



EINLADUNG

VAK 1949-2019
70

Feiern Sie mit uns unseren 70. Geburtstag.

Wann: **06. September 2019**

Wo: Verwaltungsakademie
Bordesholm,
Heintzestraße 13,
24582 Bordesholm

Zeit: 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Wer: Diese Veranstaltung richtet sich an die Leitungsebene und Personalverantwortlichen

Tagesordnung

- Begrüßung
- VAK im Wandel (Meilensteine)
- Pause
- Herausforderungen für die Zukunft (moderne Kommune)
- Diskussion

Im Anschluss an unsere Veranstaltung möchten wir Sie zu einem kleinen Mittagssnack einladen.

Anmeldungen nehmen wir bis zum **15.08.2019** gerne unter Veranstaltung@vak-sh.de, Betreff [Anmeldung](#) oder unter 0431/5701-101 entgegen.

Termine:

28.08.2019: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände

04.09.2019: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss

11.09.2019: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

19.09.2019: Bürgermeisterfachkonferenz

24.09.2019: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss

26.09.2019: Landesvorstand

11. Klima- und Energiekonferenz des SHGT am 22. Oktober 2019 in Rendsburg

Die Auswirkungen des Klimawandels sind für alle Menschen fühl- und erfahrbar auch in Schleswig-Holstein angekommen.

Dieser Notwendigkeit trägt der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag mit der nunmehr 11. Klima- und Energiekonferenz Rechnung. Sie findet am 22. Oktober 2019 im Hohen Arsenal in Rendsburg statt. Zu Beginn wird Johannes Grützner, Leiter der Abteilung Energie und Klimaschutz im Umweltministerium, über aktuelle Fördermöglichkeiten und Projekte aus der Klimaschutzpolitik des Landes berichten.

Eine wichtige Säule des Klimaschutzes ist die Bildung für nachhaltige Entwicklung. Darüber wird Prof. Dr. Ute Stoltenberg von der Leuphana Universität informieren. Kurzpräsentationen des Bildungszentrums für Natur, Umwelt und ländliche Räume (BNUR) und des AZV Südholstein werden zeigen, wie erfolgreich Nachhaltigkeitsbewusstsein geschaffen werden kann. Erste Ergebnisse im Norddeutschen Energiewende-Projekt NEW 4.0 mit digitalen Technologien wird Lars Kaiser

von der Gesellschaft für Energie- und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH) präsentieren.

Ein Thema, das verstärkt in den Fokus rückt, ist die Verkehrswende im ländlichen Raum. Wir freuen uns ganz besonders, dass Prof. Florian Dünckmann und Frau Dr. Jana Kühl vom Geographischen Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Plenum einen ersten Einblick in die Studie „Gemeinsam fahren im ländlichen Raum. Chancen für eine nachhaltige Mobilität“ geben.

Am Nachmittag wird der Themenkomplex in einem eigenen Forum fortgeführt, in dem u.a. Andreas Betz, Amtsdirektor des Amtes Hüttener Berge, das gerade im Rahmen der Energieolympiade preisgekröntes Mobilitätsportal des Amtes vorstellen wird. Praxisrelevante Hinweise zur Einrichtung von Dorpsmobilen und zur Förderung des Radverkehrs runden das Forum ab.

Ein weiteres Forum widmet sich aktuellen Projekten aus den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Die Rolle

der Verbraucher bei der Errichtung von Wärmenetzen, Nachhaltigkeitschancen durch Wasserstoff in Erdgasnetzen sowie zukunftsorientierte Beleuchtungslösungen stehen im Mittelpunkt des Fachforums.

Nutzer der KfW-Förderangebote für Kommunen stellen zum Ende des informativen Konferenztages erfolgreich realisierte Projekte vor.

Hochkarätige Experten aus Schleswig-Holstein und von außerhalb des Landes werden also den Teilnehmern ihre Expertise zur Verfügung stellen. Eine begleitende Ausstellung von Dienstleistern rundet das Programm ab. Auch die 11. Klima- und Energiekonferenz wird ein Treffpunkt zahlreicher Akteure aus Kommunen und Unternehmen zur kommunalen Klimapolitik sein. Anmeldungen nimmt ab sofort Frau Schütz von Congress & Presse entgegen:

Anmeldung: Per Fax: 0228/349815 oder E-Mail: schuetz@congressundpresse.de Bitte beachten Sie die geänderte Gebührenstruktur, die dem kommunalen Ehrenamt (ehrenamtliche Bürgermeister, Amts- und Bürgervorsteher sowie Stadt- und Gemeindevertreter) einen vergünstigten Preis gewährt:

150,00 € (brutto): Vertreter von Kommunalverwaltungen/Institutionen

115,00 € (brutto): Ehrenamtliche Bürgermeister, Amts- oder Bürgervorsteher, Stadt- oder Gemeindevertreter

220,00 € (brutto): Vertreter von Unternehmen

Gemeinden und ihre Feuerwehr

8. FUK-Forum "Sicherheit" unter dem Motto "FEUERWEHR: Sicher unterwegs – Unfallrisiken (er)kennen und vermeiden"

- Anmeldung ab sofort möglich -

Die Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg laden zu ihrem 8. FUK-Forum „Sicherheit“ ein, das vom 2.-3. Dezember 2019 in Hamburg in der Handwerkskammer stattfindet. Inhaltlicher Schwerpunkt der Tagung sind in diesem Jahr Unfälle auf Dienstwegen der Feuerwehr. Ab sofort kann man sich für die Tagung anmelden.

Hintergrund: Sicher unterwegs – Unfallrisiken (er)kennen und vermeiden

Im Feuerwehrdienst werden Wege auf

unterschiedliche Weise zurückgelegt: Die „klassische“ Einsatzfahrt mit dem Feuerwehrfahrzeug mit Blaulicht und Martinshorn, die Fahrt zum Feuerwehrhaus nach einem Alarm mit dem Privatauto, die Dienstfahrt mit dem Gerätewagen-Logistik, die Fahrt der Jugendfeuerwehr ins Zeltlager mit dem Mannschaftstransportfahrzeug, aber auch der Weg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Ausbildungsdienst – dies sind nur einige Beispiele, wie Feuerwehrangehörige dienstlich unterwegs sind.

Ob mit dem Einsatzfahrzeug, Privat-PKW, zu Fuß oder mit dem Fahrrad: Das Risiko, einen Unfall zu erleiden und zu Schaden zu kommen, ist unterschiedlich hoch. Eine Einsatzfahrt mit Sondersignal, bei der es um Sekunden geht, ist hoch riskant – das kann jeder nachvollziehen. Beispiele für schwere Unfälle gibt es leider reichlich. Aber auch eine Fahrradfahrt zum Ausbildungsdienst der Feuerwehr kann mit einem Unfall enden. Das Unfallgeschehen, das den Feuerwehr-Unfallkassen gemeldet wird, ist letztendlich so vielfältig wie die Dienstwege selbst.

Genug Gründe, der Thematik eine verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen und nach Lösungen zu suchen, Wege im Feuerwehrdienst sicherer zu machen. Inhaltliche Schwerpunkte des 8. FUK-Forums „Sicherheit“ sind deshalb die Analyse des Unfallgeschehens und Ansätze der Präventionsarbeit: Wie stellt sich das Unfallgeschehen auf Wegen im Feuerwehrdienst dar? Welche Risiken gibt es

und welche spielen eine besondere Rolle? Wie kann man Feuerwehrfahrzeuge sicherer machen? Wie kann man Feuerwehrangehörige zu sicherem Fahrverhalten anleiten? Und wann ist man überhaupt gesetzlich unfallversichert?

Die Feuerwehr-Unfallkassen gehen bei ihrem 8. FUK-Forum „Sicherheit“ diesen wichtigen Fragen nach. Expertinnen und Experten des Feuerwehrwesens, der Feuerwehr-Unfallkassen und des Arbeitsschutzes treffen sich in Hamburg, um Antworten zu geben und Lösungen zu diskutieren.

mit Feuerwehrfahrzeugen. Im Themenblock „Maßnahmen zur Prävention“ geht es z.B. um Fahrerassistenzsysteme und ihre Wirkung sowie die Verhütung von Unfällen im Straßenverkehr durch Simulatoren, Trainings und Co. Zudem werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Versicherungsschutzes auf Dienstwegen dargestellt. Abschließend widmet sich das 8. FUK-Forum „Sicherheit“ in einer „aktuellen Stunde“ den ersten Ergebnissen der Studie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung über Krebsgefahren im Feuerwehrdienst.

„Sicherheit“ im Namen der Kooperationsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg federführend aus. Alle wichtigen Informationen zu der Fachtagung, dem Programm und der Anmeldung befinden sich auf der Homepage der HFUK Nord unter www.hfuk-nord.de.

Veranstaltungsort ist die Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg. Die Veranstaltungsstätte befindet sich in der Hamburger Innenstadt und ist von vielen Hotels aus fußläufig erreichbar. Zudem erhalten alle Teilnehmenden

der Fachtagung mit der Anmeldebestätigung ein Hotelverzeichnis mit reservierten Zimmerkontingenten.

Die Tagungsgebühr beträgt 135,00 Euro pro Person und beinhaltet die Teilnahme an der Tagung, Tagungsunterlagen, Tagungsdokumentation in Buchform, Pausengetränke und –imbiss, Garderobe sowie die Teilnahme an der Abendveranstaltung auf dem Traditionssegler

„Rickmer Rickmers“ mit Verpflegung.

Informationen erhalten Sie auch vom Tagungsbüro im Hause der HFUK Nord, Tel.-Nr. 0431/990748-13 (Frau Sonja Ruge) oder per E-Mail: forum@hfuk-nord.de.

Quelle:

Newsletter der HFUK Nord



 **FUK Mitte**
Feuerwehr-Unfallkasse der Länder
Sachsen-Anhalt und Thüringen

 **HFUK Nord**
Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

 **FUK BB**
Feuerwehr-Unfallkasse
Brandenburg

Hamburg, 02.-03.12.2019

Risiken, Analysen und Maßnahmen

Das 8. FUK-Forum „Sicherheit“ beginnt mit dem Themenblock „Impuls und Analyse“, der sich mit den Gefahren und Risiken auf den Dienstwegen im Feuerwehrdienst beschäftigt. Die Referierenden werfen einen Blick auf das Unfallgeschehen und liefern Erkenntnisse und Ableitungen aus Untersuchungen von Unfällen

Die Abendveranstaltung zur Tagung findet am 02.12.2019 auf dem Segelschiff „Rickmer Rickmers“ im Hamburger Hafen statt. Der abendliche Teil der Tagung bietet vielfältige Möglichkeiten, in Kontakt zu treten sowie Netzwerke zu knüpfen und zu pflegen.

Anmeldung und Kosten

Die HFUK Nord richtet das 8. FUK-Forum

Pressemitteilung

SHGT vom 04. Juni 2019

Kita-Reform: Gemeindetag fordert einfachere Finanzstruktur

Ziel der Kommunalentlastung wird verfehlt

„Wir erwarten bei der Kita-Reform mehr Transparenz, weniger Bürokratie und endlich eine durchgreifende Entlastung der Gemeinden bei den Kosten“, sagte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages anlässlich der Kabinettsberatungen zur Kita-Reform.

Bülow machte die notwendigen Änderungen am Gesetzentwurf des Landes deutlich: „Wir wollen keine große „Finanzie-

rungsdrehscheibe“ von den Wohngemeinden über die Kreise zu den Standortgemeinden. Das Land muss seine Mittel nach den vorhandenen Gruppen und nicht nach Kindern auf die Kommunen verteilen. Denn sonst würde eine gute Bedarfsplanung bestraft. Die enge Verbindung zwischen Standortgemeinden und Trägern wollen wir dauerhaft erhalten.“

Ohne eine deutliche Absenkung des Kommunalen Finanzierungsanteils auf ein

Drittel sei der weitere Ausbau der Kinderbetreuung gefährdet, so Bülow weiter. Denn der absehbare Kostenanstieg sei für die Kommunen sonst nicht finanzierbar. Zwar gebe das Land auch erhebliche Mittel für die Kommunen. Das Reformziel „Entlastung der Kommunen“ werde derzeit aber weit verfehlt. Die kommunalen Kosten sinken lediglich von 54 % auf 47 % und steigen gleichzeitig um rund 100 Mio. Euro an.

Dabei erkenne der Gemeindetag an, dass die Reformpläne auch einige wichtige Fortschritte brächten. „Wir begrüßen das neue Standardqualitätskostenmodell und die künftige Dynamisierung der Landesmittel. Das Land gibt erhebliche zusätzliche Mittel für die Qualitätsentwicklung und die Elternentlastung. Dies sind große Fortschritte durch die Reform“, so Bülow abschließend.



Alle wichtigen Rechts-
verordnungen, Arbeitspapiere,
Vereinbarungen, Empfehlungen
stets auf aktuellem Stand!

Ernst/Baur/Jäger-Kuhlmann (Hrsg.) **Sozialgesetzbuch IX** Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk - 36. Lieferung. Stand: Oktober 2018
Ca. 3.620 Seiten inkl. 2 Ordner. € 199,-
ISBN 978-3-17-018016-1

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Der aktuelle Kommentar der nach und nach die Änderungen des SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz berücksichtigt, möchte allen mit der Durchführung dieses Gesetzes befassten Behörden, den Gerichten der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Rechtsanwälten, Personalabteilungen von Betrieben, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräten sowie den Verbänden behinderter Menschen eine praxisnahe Hilfe bei der Arbeit mit dem Sozialgesetzbuch IX bieten. Verfasst wird der Kommentar von Praktikern aus nahezu allen Bereichen der gesetzlichen Leistungsträger, so dass den besonderen Bedürfnissen der unterschiedlichsten Nutzer dieses Kommentars Rechnung getragen werden kann.

Der Kommentar verfolgt den konzeptionellen Weg, dem Leser nicht nur den Gesetzestext und die Erläuterungen zur Verfügung zu stellen, sondern eine Fülle von bundesweiten Empfehlungen, Vereinbarungen und Richtlinien, die in der Praxis eine große Rolle spielen, aber wegen ihrer unsystematischen Veröffentlichung häufig nur schwer aufzufinden sind. Mit diesen Materialien wird in besonderem Maße der Praxisbezug dieses Kommentars hervorgehoben.

Auch als Online-Datenbank



Jetzt 4 Wochen kostenlos testen:
www.beck-shop.de/13387712

Monatspreis für bis zu 3 Nutzer: € 65,-
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

Vorzugspreis für Bezieher des
beck-online-Fachmoduls
Sozialrecht PLUS | PREMIUM:

Monatspreis für bis zu 3 Nutzer: € 61,-
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

Sozialrecht Kohlhammer

Das Online-Angebot mit den bewährten Werken

- Ernst/Baur/Jäger-Kuhlmann (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe
Teil I: SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende
Teil II: SGB XII – Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz.
- Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II – Sozialgesetzbuch V **NEU!**
- Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr,
Handbuch der Rentenversicherung, Teil II – Sozialgesetzbuch VI | *in Vorbereitung*
- Lauterbach, Unfallversicherung – Sozialgesetzbuch VII **NEU!**
- Jans/Happe/Saubier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht **NEU!**
- Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit | *in Vorbereitung*

Das Fachmodul Sozialrecht Kohlhammer bietet Ihnen diese bewährten Werke aus dem renommierten Verlag W. Kohlhammer online aufbereitet und voll zitierfähig.



Leseproben und weitere Informationen unter www.kohlhammer.de

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
Tel. 0711 7863-7280 · Fax 0711 7863-8430 · vertrieb@kohlhammer.de

Kohlhammer

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (0431) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt



Nicole J. (31),
seit zwei Jahren
bei Dataport.

Daten sichern mit kugelsicherer Weste.

Der Sinn-Faktor kommt in IT-Berufen oft zu
kurz. Bei uns ist er sozusagen im Quellcode
festgeschrieben. Wir arbeiten stets mit der
Gewissheit, der Gesellschaft etwas zu geben.
Zum Beispiel eine zeitgemäße IT-Forensik.

www.dataport.de



dataport
GUT FÜR ALLE. GUT FÜR DICH.

